

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Römerstraße 119-139“

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 05.06.2023 bis einschließlich 03.07.2023 durchgeführt. Parallel dazu wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, frühzeitig unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden **keine** Stellungnahmen vorgebracht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplans wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gehört:

- Deutsche Telekom
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis – Kreisgesundheitsamt
- Polizeipräsidium Ulm
- Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 16, Kampfmittelbeseitigungsdienst B-W
- Fernwärme Ulm
- Stadtwerke Ulm/Neu Ulm
- Terranets BW, Schreiben
- Handwerkskammer Ulm
- Industrie- und Handelskammer Ulm
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Regierungspräsidium Tübingen – Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
- Regionalverband Donau-Iller
- Stadtverwaltung Ulm, Stadtentwicklung, Bau und Umwelt – Abt. 4 Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
- Vodafone (ehem. Unitymedia KabelBW)

Von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen bzw. Stellungnahmen ohne Einwendungen vorgebracht:

- Terranets BW, Schreiben vom 14.06.2023
- Handwerkskammer Ulm, Schreiben vom 29.06.2023
- Industrie- und Handelskammer Ulm, Schreiben vom 30.06.2023
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Regierungspräsidium Tübingen – Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Schreiben vom 02.06.2023
- Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
- Regionalverband Donau-Iller, Schreiben vom 28.06.2023

- Stadtverwaltung Ulm, Stadtentwicklung, Bau und Umwelt – Abt. 4 Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
- Vodafone (ehem. Unitymedia KabelBW)

Von den folgenden 7 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Bebauungsplanverfahren vorgebracht:

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung
<p><u>Deutsche Telekom,</u> <u>Schreiben vom 07.06.2023 (Anlage 12.1)</u></p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Postadresse oder unter der E-Mail-Adresse T-NL-Suedwest-PTI-22-Neubaugebiete@telekom.de so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme und der beigefügte Lageplan werden an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>
<p><u>LRA Alb-Donau-Kreis – Kreisgesundheit,</u> <u>Schreiben vom 15.06.2023 (Anlage 12.2)</u></p> <p>Bzgl. des Bebauungsplanes bestehen seitens des Fachbereiches keine Bedenken. Auf einen ausreichenden Lärmschutz ist zu achten. Für den Schutz vor Hitze sind entsprechende Maßnahmen einzuplanen, z.B. Beschattung, Begrünung und Wasserflächen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst entsprechende, mit dem Ingenieurbüro Heine + Jud abgestimmte Schallschutzmaßnahmen. Die geplanten Baumpflanzungen gewährleisten einen adäquaten Schutz vor Hitze.</p>
<p><u>Polizeipräsidium Ulm,</u> <u>Schreiben vom 13.06.2030 (Anlage 12.3)</u></p> <p>Aus <u>verkehrlicher Sicht</u> rät das Polizeipräsidium Ulm für die Gestaltung der Tiefgaragenzufahrt zur Beachtung folgender Kriterien:</p> <p>Bei der Anlage der Tiefgaragenausfahrt wäre darauf zu achten, dass die Sichtbeziehungen zu bevorrechtigten Nutzern des Gehwegs und der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und bei der weiteren Planung</p>

<p>Fahrbahn nicht durch Stützmauern, Brüstungen, Einbauten, Möblierung, Pfosten oder Bepflanzung beeinträchtigt werden. Begrünung sollte unter diesem Aspekt kritisch überprüft werden. Bei der Pflanzenauswahl wäre auf geeignete Standorte und Wuchsformen zu achten, die keine Sichtprobleme auslösen.</p> <p>Sofern die Zufahrenden in die Tiefgarage eine Schranke/Schloss/Tor bedienen oder eine Ampelregelung beachten müssen, wäre zu gewährleisten, dass diese sich dafür nicht im öffentlichen Verkehrsraum aufstellen müssen.</p> <p>Um unberechtigtes und behinderndes Parken vor Ein-/Ausfahrten möglichst zu verhindern, sollten diese und die davor liegende Verkehrsflächen (z.B. durch dynamisch abgesenkte Bordsteine) so gestaltet werden, dass sie das Erkennen der Tiefgaragenzufahrten erleichtern. Dies ist auch für die spätere Überwachung wichtig.</p> <p>Aus <u>kriminalpräventiver Sicht</u> äußert das Polizeipräsidium Ulm folgende Anmerkungen:</p> <p>Sicherheit durch Stadtgestaltung „Das Bedürfnis nach öffentlicher Sicherheit zählt zu den Grundbedürfnissen und hat für das Wohlbefinden eine große Bedeutung. Das tägliche Erlebnis von Verwahrlosung, Vandalismus und Zerstörung kann Angst erzeugen. Daher kommt dem Erscheinungsbild im öffentlichen Raum der Städte und Gemeinden und in den Siedlungen von Wohnungsgesellschaften ein hoher Stellenwert zu.“ (Herbert Schubert, „Sicherheit durch Stadtgestaltung“, 2005)</p> <p>Prävention im baulichen Zusammenhang bedeutet, dass eine Strukturierung und Gestaltung des sozialen Raumes Risiken und Fehlentwicklungen möglichst ausschalten bzw. minimieren sollte. Durch das positive Beeinflussen des menschlichen Verhaltens sollen kritische Verhaltensweisen oder Ereignisse verhindert,</p>	<p>berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen zu bevorrechtigten Nutzern des Gehwegs sowie der Fahrbahn liegt im Bereich der Tiefgaragenausfahrten jedoch nicht vor. Es wird nicht beabsichtigt die angrenzende Müllauffstellfläche einzuhausen</p> <p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Bei Bedarf kann vor der Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage eine entsprechende Aufstellfläche (ca. 5 m) vorgesehen werden.</p> <p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Im Bereich der Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage sind (künftig) jedoch keine Kfz-Stellplätze (mehr) vorgesehen. Gleichzeitig darf angenommen werden, dass eine entsprechende Beschilderung im Straßenraum diesen Sachverhalt hinreichend kennzeichnet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Tatgelegenheiten reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen gestärkt werden.</p> <p>Sicher Wohnen Ein sicheres Wohnen wird u. a. durch die städtebauliche Form, die architektonische Gestaltung und die technische Ausstattung beeinflusst. Die soziale Kontrolle innerhalb des Wohngebiets spielt hier eine große Rolle. Aufgrund der natürlichen „Überwachung“ durch die Bewohner können potentielle Täter abgeschreckt werden, da das Entdeckungsrisiko für sie zu groß scheint.</p> <p>Bei den in der Planvorlage bezeichneten Gebäudeeinheiten mit unterirdischen Parkdecks, die auch als Fluchtraum bei Brand dienen, können die einzelnen Wohnungen schlüssellos über die Treppenhäuser erreicht werden. Aus diesem Grund sollten die Wohnungsabschlusstüren mit einem erhöhten Einbruchschutz ausgestattet sein (Widerstandsklasse RC 2, DIN 1627 ff). Gleiches gilt für Fenster, -türen, die im Erdgeschoss von außen gut erreichbar sind.</p> <p>Desweiteren wir empfohlen, die Zufahrt zu den Parkdecks mit einer Zugangskontrolle zu versehen. Ergänzend hierzu wird empfohlen, eine Videoüberwachung der Parkdecks im datenschutzrechtlichen Rahmen zu prüfen.</p> <p>Bebauung und räumliche Anordnung Die Ausbildung eines belebten Quartiersplatzes gibt dem Wohnstandort eine Identität und fördert die Identifikation der Bewohner mit ihrem Wohnstandort. Hierfür würde sich der Platz zwischen den Gebäuden eignen. Wenn sich Bewohner mit ihrer Wohnumgebung identifizieren, dann übernehmen sie auch eher Verantwortung für dieses und somit steigt die soziale Kontrolle.</p> <p>Im Hinblick auf mögliche Gefährdungsszenarien ist anzudenken, dass eine ungehinderte Zufahrt zum Innenbereich / -hof vom Quartier ggf. durch Stufen, Poller oder auch Bäume erschwert werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Der schmale Fußweg (stellenweise ca. 1,5 m) ermöglicht keine Zufahrt zum Innenbereich.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Hierzu möchten wir Sie auf die Broschüre „Schutz vor Überfahrtaten“, unter dem Link www.polizei-beratung.de/fileadmin/Medien/306-HR-Ueberfahrtaten.pdf hinweisen.

Orientierung und Sichtbarkeit

Die gute Orientierung und Sichtbarkeit der Erschließungswege und Hauseingänge sind zur Vermeidung von Unsicherheitsgefühlen der Bewohner sehr wichtig und fördern zudem die Möglichkeit der sozialen Kontrolle. Wege sollten übersichtlich angeordnet und genügend breit sein. Die Flächen zwischen den Gebäuden sollten freie Blickbeziehungen und Transparenz bieten

Beleuchtung

Es wird empfohlen, die Beleuchtung der Wege und Gebäude so zu konzipieren, dass es keine dunklen Bereiche gibt und die Wege und Eingänge vollständig bei Dunkelheit ausgeleuchtet sind. Eine mangelhafte Beleuchtung fördert Unsicherheitsgefühle und kann zu einer Verwahrlosung dieser Bereiche führen.

So ist auch eine einsehbare Gestaltung und gute Ausleuchtung der Zugänge zu den Hauseingängen ratsam, auch um die Angst vor möglicherweise „versteckten“ Tätern nicht entstehen zu lassen. Generell sollten Angsträume vermieden werden.

Freiflächen

Die Gestaltung der Außenanlagen und Freiflächen spielt aus Sicht der Kriminalprävention eine große Rolle. Wenn diese von den Bewohnern „angenommen“ werden, sorgt dies für eine Belebung der Bereiche und somit für eine soziale Kontrolle dieser. Daher sollte großer Wert auf die Außengestaltung gelegt werden und Mobiliar sowie Kinderspielmöglichkeiten als Treffpunkte und Gemeinschaftsflächen eingeplant werden. Die (informelle) soziale Kontrolle mindert wesentlich die Tatgelegenheiten in diesen Bereichen.

Die Bepflanzung sollte dem Freibereich Struktur geben, jedoch keine unübersichtlichen Nischen

Kenntnisnahme

Das Bebauungs- und das Freiflächenkonzept ermöglichen grundsätzlich die Einsehbarkeit (der halböffentlichen Flächen) und insgesamt eine gute Orientierung.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und bei der Gestaltung der Freianlagen / im Außenanlagenplan berücksichtigt.

<p>schaffen. Hecken- und Strauchbepflanzung sollte klein gehalten werden, um die Übersichtlichkeit des Bereichs zu gewährleisten. Auf eine ausreichende Beleuchtung ist zu achten.</p> <p>Technische Sicherung Eine sehr wichtige Rolle spielt die technische Sicherung der Gebäude. Denn besonders die Zahl der Wohnungseinbrüche beeinflusst das allgemeine Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig negativ. Ein Wohnungseinbruch hinterlässt nicht nur bei den Betroffenen seine Spuren, sondern kann das Sicherheitsgefühl des ganzen Wohngebietes beeinträchtigen. Mit Sicherungstechnik kann präventiv dem Wohnungseinbruch entgegengewirkt werden. Wenn die Sicherungstechnik von Anfang an in der Planung berücksichtigt wird, ist dies billiger und effektiver als im Nachhinein nachzurüsten.</p> <p>Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Ulm ist gerne bereit die Bauträger/Bauherren kostenlos und unverbindlich bzgl. eines individuellen Sicherheitskonzeptes zu beraten.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme Die Anmerkungen des Polizeipräsidiums werden nicht gesondert als Hinweise neben den textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>
<p><u>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 26.06.2023 (Anlage 12.4)</u></p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zustimmung Die geotechnischen Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Unteren Süßwassermolasse. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Oberen Juras an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Die anstehenden Gesteine können bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen neigen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme Ein entsprechender geotechnischer Bericht liegt vor (s. Anlage 9).</p> <p>Kenntnisnahme</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 16, Kampfmittelbeseitigungsdienst B-W, Schreiben vom 07.06.2023 (Anlage 12.5)</u></p> <p>Aufgrund der Kampfhandlungen / Bombardierungen während des 2. Weltkriegs wird eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern empfohlen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst B-W hat für die neu zu bebauenden Flurstücke bereits eine multitemporale Luftbildauswertung durchgeführt (Schreiben vom 14.04.2021, Aktenzeichen 16-1115.8/ UL-3102). Diese Auswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebiets ergeben und für die neu zu bebauenden Flurstücke die Freigabe erteilt. Der Schaffelkinger Weg ist hiervon ausgenommen und liegt am Rand eines bombardierten Bereichs (in der östlich angrenzenden Grünanlage), bleibt aber von der Planung unberührt. Insofern sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Der Hinweis in den textlichen Festsetzungen wird angepasst bzw. ergänzt und präzisiert.</p>

<p><u>Fernwärme Ulm GmbH,</u> <u>Schreiben vom 07.06.2023 (Anlage 12.6)</u></p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände.</p> <p>Das neu zu erstellende Gebäude kann, wie bereits besprochen, von der Straße Allewinder Weg an das Fernwärmenetz der FUG angeschlossen werden.</p> <p>Die Planung des Fernwärme-Hausanschlusses ist zwingend im Vorfeld mit der FUG abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme und der beigefügte Lageplan werden an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>
<p><u>Stadtwerke Ulm/Neu Ulm,</u> <u>Schreiben vom 17.08.2023 (Anlage 12.7)</u></p> <p>Im Grundsatz bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Im betroffenen Bereich befinden sich diverse Versorgungsleitungen der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH. Von Seiten der Stadtwerke Ulm werden mehrere Maßnahmen geplant / benötigt: Eine außenliegende kompakte Trafostation mit Einbindung ins Mittelspannungsnetz, eine Sanierung der Hauptwasserleitung sowie eine Umlegung der Fernwärmeleitungen.</p> <p>Generell gilt, Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Von den Leitungen ist mit Bebauung ein Mindestabstand von 2 Meter einzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Abstand von 2 Metern zur Bebauung unterschritten werden. Sollten die Leitungen umgelegt werden müssen, so trägt der Verursacher die Kosten der Umlegung.</p> <p>Um weitere Abstimmung und Einbeziehung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH in weitere Schritte der Planungen sowie um Beachtung des „Merkheft zur Verhütung von Unfällen“ wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme und der beigefügte Lageplan werden an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die benötigte Trafostation ist in der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Heck, Stefan (Stadt Ulm)

Von: B.Beck@telekom.de
Gesendet: Mittwoch, 7. Juni 2023 10:20
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: Ulm BebPI Römerstraße 119 - 139 | Südwest22_2023_47614
Anlagen: Lap Ulm BebPI Römerstraße 119 - 139.pdf

Kategorien: erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Postadresse oder unter der E-Mail-Adresse T-NL-Suedwest-PTI-22-Neubaugebiete@telekom.de so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Beck

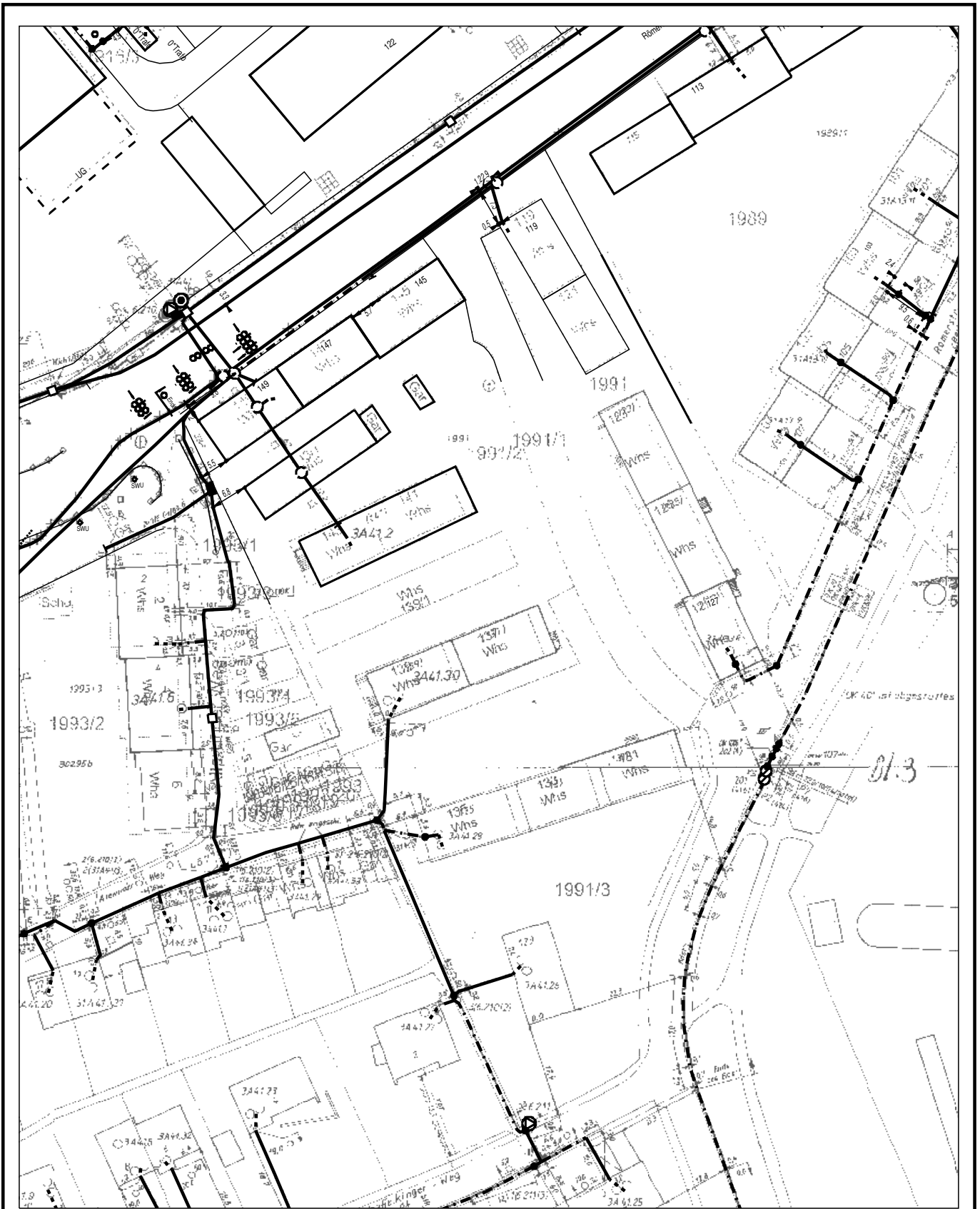
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technik Niederlassung Südwest
Dipl.Ing. (FH) Bernd Beck
PTI 22 Referent B1
Blumenstr. 8 - 14, 70182 Stuttgart
+49 711 999 - 2138 (Tel.)
+49 170 926 1466 (Mobil)
E-Mail: b.beck@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		
TI NL	Südwest			
PTI	Stuttgart			
ONB	Ulm			
Bemerkung:	AsB	31	Sicht	Lageplan
	VsB	731B	Maßstab	1:1000
	Name	Beck.Bernd Marco Maak ZT	Blatt	1
	Datum	07.06.2023		



Heck, Stefan (Stadt Ulm)

Von: Ströhle Dr., Franziska <Franziska.Stroehle@alb-donau-kreis.de>
Gesendet: Donnerstag, 15. Juni 2023 09:48
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: WG: Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Römerstraße 119 - 139"

Kategorien: erledigt; in Bearbeitung Heck

Sehr geehrte Kollegen,

bzgl. des Bebauungsplanes Römerstr. 119 – 139 bestehen seitens des Fachbereiches keine Bedenken. Auf einen ausreichenden Lärmschutz ist zu achten. Für den Schutz vor Hitze sind entsprechende Maßnahmen einzuplanen, z.B. Beschattung, Begrünung und Wasserflächen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franziska Ströhle

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>
Gesendet: Freitag, 2. Juni 2023 10:53
Betreff: Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Römerstraße 119 - 139"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ulm hat beschlossen, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Die citiplan GmbH hat dazu den Vorentwurf vom 28.04.2023 erarbeitet.

Nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

Zweck der Stellungnahme ist, der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Ferner soll sie Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen und deren zeitliche Abwicklung geben, wenn diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Die Planunterlagen werden zur Einsicht **vom 05.06.2023 bis einschließlich 03.07.2023** im Bürgerservice Bauen der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 öffentlich dargelegt. Die Planunterlagen können im Internet, unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Werden aufgrund der Planung die von Ihnen zu vertretenden öffentliche Belange berührt, bitten wir um Ihre Stellungnahme zu dem Vorentwurf **bis spätestens 03.07.2023**.

Sollte uns bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass von Ihnen zu vertretende Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Freundliche Grüße
Ümmü Ergün

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Münchner Str. 2, 89073 Ulm

Heck, Stefan (Stadt Ulm)

Von: Durst, Reiner <Reiner.Durst@polizei.bwl.de> im Auftrag von ULM.PP.FEST.E.V <ULM.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de>
Gesendet: Dienstag, 13. Juni 2023 13:33
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Cc: ULM.PP.FEST.E.V.AKTEN
Betreff: WG: Anhörung zu Vorhabenbezogenem Bebauungsplan "Römerstraße 119 - 139"
Anlagen: Stellungnahme Kriminalprävention Römerstr.119-139.pdf

Sehr geehrte Frau Ergün,

zum o.a. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung.

Aus verkehrlicher Sicht:

Für die Gestaltung der Tiefgaragenzufahrt raten wir zur Beachtung dieser Kriterien:

- Bei der Anlage der Tiefgaragenausfahrt wäre darauf zu achten, dass die Sichtbeziehungen zu bevorrechtigten Nutzern des Gehwegs und der Fahrbahn nicht durch Stützmauern, Brüstungen, Einbauten, Möblierung, Pfosten oder Bepflanzung beeinträchtigt werden. Begrünung sollte unter diesem Aspekt kritisch überprüft werden. Bei der Pflanzenauswahl wäre auf geeignete Standorte und Wuchsformen zu achten, die keine Sichtprobleme auslösen.
- Sofern die Zufahrenden in die Tiefgarage eine Schranke/Schloss/Tor bedienen oder eine Ampelregelung beachten müssen, wäre zu gewährleisten, dass diese sich dafür nicht im öffentlichen Verkehrsraum aufstellen müssen.
- Um unberechtigtes und hinderndes Parken vor Ein-Ausfahrten möglichst zu verhindern, sollten diese und die davor liegende Verkehrsflächen (z.B. durch dynamisch abgesenkte Bordsteine) so gestaltet werden, dass sie das Erkennen der Tiefgaragenzufahrten erleichtern. Dies ist auch für die spätere Überwachung wichtig,

Aus kriminalpräventiver Sicht:

Siehe beigefügtes Dokument der Polizeilichen Prävention.

Freundliche Grüße

Reiner Durst
Polizeipräsidium Ulm
Führungs- und Einsatzstab
Einsatz/Verkehr
Münsterplatz 47
89073 Ulm

Tel. 0731 188 2134

Internet: www.polizei-ulm.de

E-Mail Dienstweig: ulm.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de (Bitte für Anhörungen verwenden, da Sichtung auch bei meiner Abwesenheit erfolgt)

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>

Gesendet: Freitag, 2. Juni 2023 10:53

Betreff: Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Römerstraße 119 - 139"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ulm hat beschlossen, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Die citiplan GmbH hat dazu den Vorentwurf vom 28.04.2023 erarbeitet.

Nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

Zweck der Stellungnahme ist, der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Ferner soll sie Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen und deren zeitliche Abwicklung geben, wenn diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Die Planunterlagen werden zur Einsicht vom **05.06.2023 bis einschließlich 03.07.2023** im Bürgerservice Bauen der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 öffentlich dargelegt. Die Planunterlagen können im Internet, unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Werden aufgrund der Planung die von Ihnen zu vertretenden öffentliche Belange berührt, bitten wir um Ihre Stellungnahme zu dem Vorentwurf **bis spätestens 03.07.2023**.

Sollte uns bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass von Ihnen zu vertretende Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Freundliche Grüße
Ümmü Ergün

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Münchner Str. 2, 89073 Ulm
Tel.: 0731 161-6999
Fax.: 0731/161-6130
buergerservice-bauen@ulm.de



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM ULM
REFERAT PRÄVENTION



Polizeipräsidium Ulm · Erlenweg 2, 88400 Biberach

Polizeipräsidium Ulm
Führungs- und Einsatzstab
Einsatz/Verkehr
Münsterplatz 47

89073 Ulm

Datum 13.06.2023
Name Klaus Fensterle
Durchwahl 07351/447-123
E-Mail Klaus.Fensterle@polizei.bwl.de
Ulm.PP.Ref.Praev@polizei.bwl.de
Aktenzeichen -ohne-.....
(Bitte bei Antwort angeben)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Ulm „Römerstr. 119 -139 Stellungnahme aus kriminalpräventiver Sicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Sicherheit durch Stadtgestaltung

„Das Bedürfnis nach öffentlicher Sicherheit zählt zu den Grundbedürfnissen und hat für das Wohlbefinden eine große Bedeutung. Das tägliche Erlebnis von Verwahrlosung, Vandalismus und Zerstörung kann Angst erzeugen. Daher kommt dem Erscheinungsbild im öffentlichen Raum der Städte und Gemeinden und in den Siedlungen von Wohnungsgesellschaften ein hoher Stellenwert zu.“ (Herbert Schubert, „Sicherheit durch Stadtgestaltung“, 2005)

Prävention im baulichen Zusammenhang bedeutet, dass eine Strukturierung und Gestaltung des sozialen Raumes Risiken und Fehlentwicklungen möglichst ausschalten bzw. minimieren sollte. Durch das positive Beeinflussen des menschlichen Verhaltens sollen kritische Verhaltensweisen oder Ereignisse verhindert, Tatgelegenheiten reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen gestärkt werden.

Sicher Wohnen

Ein sicheres Wohnen wird u. a. durch die städtebauliche Form, die architektonische Gestaltung und die technische Ausstattung beeinflusst. Die soziale Kontrolle innerhalb des Wohngebiets spielt hier eine große Rolle. Aufgrund der natürlichen „Überwachung“ durch die Bewohner können potentielle Täter abgeschreckt werden, da das Entdeckungsrisiko für sie zu groß scheint.

Bei den in der Planvorlage bezeichneten Gebäudeeinheiten mit unterirdischen Parkdecks, die auch als Fluchraum bei Brand dienen, können die einzelnen Wohnungen schlüssellos über die Treppenhäuser erreicht werden. Aus diesem Grund sollten die Wohnungsabschlusstüren mit einem erhöhten Einbruchschutz ausgestattet sein (Widerstandsklasse RC 2, DIN 1627 ff).

Gleiches gilt für Fenster, -türen, die im Erdgeschoss von außen gut erreichbar sind.

Desweiteren wird empfohlen, die Zufahrt zu den Parkdecks mit einer Zugangskontrolle zu versehen. Ergänzend hierzu wird empfohlen, eine Videoüberwachung der Parkdecks im datenschutzrechtlichen Rahmen zu prüfen.

Bebauung und räumlich Anordnung

Die Ausbildung eines belebten Quartiersplatzes gibt dem Wohnstandort eine Identität und fördert die Identifikation der Bewohner mit ihrem Wohnstandort. Hierfür würde sich der Platz zwischen den Gebäuden eignen. Wenn sich Bewohner mit ihrer Wohnumgebung identifizieren, dann übernehmen sie auch eher Verantwortung für dieses und somit steigt die soziale Kontrolle.

Im Hinblick auf mögliche Gefährdungsszenarien ist anzudenken, dass eine ungehinderte Zufahrt zum Innenbereich / -hof vom Quartier ggf. durch Stufen, Poller oder auch Bäume erschwert werden kann.

Hierzu möchten wir Sie auf die Broschüre „Schutz vor Überfahrtaten“, unter dem Link www.polizei-beratung.de/fileadmin/Medien/306-HR-Ueberfahrtaten.pdf

hinweisen.

Orientierung und Sichtbarkeit

Die gute Orientierung und Sichtbarkeit der Erschließungswege und Hauseingänge sind zur Vermeidung von Unsicherheitsgefühlen der Bewohner sehr wichtig und fördern zudem die Möglichkeit der sozialen Kontrolle. Wege sollten übersichtlich angeordnet und genügend breit sein. Die Flächen zwischen den Gebäuden sollten freie Blickbeziehungen und Transparenz bieten

Beleuchtung

Es wird empfohlen, die Beleuchtung der Wege und Gebäude so zu konzipieren, dass es keine dunklen Bereiche gibt und die Wege und Eingänge vollständig bei Dunkelheit ausgeleuchtet sind. Eine mangelhafte Beleuchtung fördert Unsicherheitsgefühle und kann zu einer Verwahrlosung dieser Bereiche führen.

So ist auch eine einsehbare Gestaltung und gute Ausleuchtung der Zugänge zu den Hauseingängen ratsam, auch um die Angst vor möglicherweise „versteckten“ Tätern nicht entstehen zu lassen.

Generell sollten Angsträume vermieden werden.

Freiflächen

Die Gestaltung der Außenanlagen und Freiflächen spielt aus Sicht der Kriminalprävention eine große Rolle. Wenn diese von den Bewohnern „angenommen“ werden, sorgt dies für eine Belebung der Bereiche und somit für eine soziale Kontrolle dieser. Daher sollte großer Wert auf die Außengestaltung gelegt werden und Mobiliar sowie Kinderspielmöglichkeiten als Treffpunkte und Gemeinschaftsflächen eingeplant werden. Die (informelle) soziale Kontrolle mindert wesentlich die Tatgelegenheiten in diesen Bereichen.

Die Bepflanzung sollte dem Freibereich Struktur geben, jedoch keine unübersichtlichen Nischen schaffen. Hecken- und Strauchbepflanzung sollte klein gehalten werden, um die Übersichtlichkeit des Bereichs zu gewährleisten. Auf eine ausreichende Beleuchtung ist zu achten.

Technische Sicherung

Eine sehr wichtige Rolle spielt die technische Sicherung der Gebäude. Denn besonders die Zahl der Wohnungseinbrüche beeinflusst das allgemeine Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig negativ. Ein Wohnungseinbruch hinterlässt nicht nur bei den Betroffenen seine Spuren, sondern kann das Sicherheitsgefühl des ganzen Wohngebietes beeinträchtigen. Mit Sicherungstechnik kann präventiv dem Wohnungseinbruch entgegen gewirkt werden. Wenn die Sicherungstechnik von Anfang an in der Planung berücksichtigt wird, ist dies billiger und effektiver als im Nachhinein nachzurüsten.

Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Ulm ist gerne bereit die Bauträger/Bauherren kostenlos und unverbindlich bzgl. eines individuellen Sicherungskonzeptes zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Fensterle

Polizeipräsidium Ulm

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle

Heck, Stefan (Stadt Ulm)

Von: Weber, Cornelia (RPF) <cornelia.weber@rpf.bwl.de> im Auftrag von
Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN <abteilung9@rpf.bwl.de>
Gesendet: Montag, 26. Juni 2023 07:21
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: BP "Römerstraße 119 - 139", Ulm
Anlagen: 2023002528_2511_Geh_lvn.pdf; 2022_06
_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Kategorien: erledigt; in Bearbeitung Heck

Ihr Schreiben vom 02.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.

Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches als Anlage beigefügt ist.

Achtung!

Aufgrund verschärfter E-Mail-Sicherheitsbestimmungen empfängt das Regierungspräsidium Freiburg keine älteren Office-Formate (z. B. .doc / .xls) oder mit Passwort geschützten Dateiarhive (z. B. .zip) mehr. Ebenfalls dürfen Office-Dateien keine Makros mehr enthalten. Senden Sie uns daher bitte ab sofort nur noch Dokumente in aktuellen Office-Formaten wie z. B. .docx oder .xlsx ohne Makros bzw. PDF-Dateien zu.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Elektronische Post richten Sie bitte an die Poststelle der Abteilung (abteilung9@rpf.bwl.de).

Mit freundlichen Grüßen

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum
Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 208-3000
abteilung9@rpf.bwl.de
<http://www.lgrb-bw.de>
<http://www.rp-freiburg.de>

Die Informationen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können unserer Homepage entnommen werden:
<https://lgrb-bw.de/datenschutz/>

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Freiburg i. Br., 23.06.2023
Durchwahl (0761) 208-3047
Name: Mirsada Gehring-Krso
Aktenzeichen: 2511 // 23-02528

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Römerstraße 119 - 139", Stadt Ulm, Lkr. Ulm (TK 25: 7525 Ulm - Nordwest, 7526 Ulm - Nordost)

Ihr Schreiben vom 02.06.2023

Anhörungsfrist 03.07.2023

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Unteren Süßwassermolasse. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Oberen Juras an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Die anstehenden Gesteine können bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen neigen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen unter <https://www.lgrb-bw.de/geologiedaten/index.html?lang=1> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <https://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<https://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2022_06_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Heck, Stefan (Stadt Ulm)

Von: Klein, Renate (RPS) <Renate.Klein@rps.bwl.de>
Gesendet: Mittwoch, 7. Juni 2023 08:30
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: AW: Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Römerstraße 119 - 139"
Anlagen: Broschuere_Kampfmittelfrei_Bauen.pdf; Kostensätze und Entgelte neu KMBD ab 01.07.2020.pdf; 16_kmbd_antr_ueberpr_grundst_2023_NEU.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Anschreiben. Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.

Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.

Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.

Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.

Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. **35** Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.

Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.

Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

Renate Klein

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 16 - Kampfmittelbeseitigungsdien B-W
Pfaffenwaldring 1
70569 Stuttgart

Tel: 0711-904-40281
Fax: 0711-904-40029
E-Mail: Renate.Klein@rps.bwl.de
Internet: www.rp-stuttgart.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst Zentrale
E-Mail: kmbd@rps.bwl.de

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>

Gesendet: Freitag, 2. Juni 2023 10:53

Betreff: Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Römerstraße 119 - 139"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ulm hat beschlossen, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Die citiplan GmbH hat dazu den Vorentwurf vom 28.04.2023 erarbeitet.

Nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

Zweck der Stellungnahme ist, der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Ferner soll sie Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen und deren zeitliche Abwicklung geben, wenn diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Die Planunterlagen werden zur Einsicht **vom 05.06.2023 bis einschließlich 03.07.2023** im Bürgerservice Bauen der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 öffentlich dargelegt. Die Planunterlagen können im Internet, unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Werden aufgrund der Planung die von Ihnen zu vertretenden öffentliche Belange berührt, bitten wir um Ihre Stellungnahme zu dem Vorentwurf **bis spätestens 03.07.2023**.

Sollte uns bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass von Ihnen zu vertretende Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Freundliche Grüße
Ümmü Ergün

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Münchner Str. 2, 89073 Ulm
Tel.: 0731 161-6999
Fax.: 0731/161-6130
buergerservice-bauen@ulm.de



01.07.2020

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST

 **Kostensätze und Entgelte für die Leistungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg**

1. Personalkosten:

- Kampfmittelbeseitiger € 68,00 / Std.

2. Kfz-Kosten:

- Kfz bis 2.500 cm³ € 0,70 / km
- Kfz ab 2.500 cm³ € 2,00 / km
- Kfz mit mehr als 3,5 t zul. Gesamtgewicht € 10,00 / km
- Bagger € 70,00 / Std.

3. Gerätekosten:

- Werkzeuge und Suchgeräte € 2,00 / Std.

4. Luftbildauswertung:

- Personalkosten einschließlich Arbeitsmittel € 85,00 / Std. (zzgl. MwSt.)

Erfassung des Zeitaufwandes erfolgt im 15-Minuten-Takt.



VORSICHT KAMPFMITTEL



**MERKBLATT
KAMPFMITTELFREI
BAUEN**



**KAMPFMITTELFREI
BAUEN**

www.kampfmittelportal.de





ZUM GELEIT

Kampfmittel, insbesondere Bomben verschiedenster Art und Größe, werden auch viele Jahrzehnte nach Ende des 2. Weltkriegs immer wieder im Zuge von Bauarbeiten aufgefunden. Meistens können diese Hinterlassenschaften aus der Zeit bis 1945 unschädlich gemacht werden. Dennoch kommt es immer wieder zu Detonationen von Bombenblindgängern und in deren Folge zu Verletzungen, zum Teil mit Todesfolgen, weil die grundlegenden Kenntnisse im Zusammenhang mit dieser sehr großen Gefahr bei den Bauverantwortlichen (Bauherrschaft; Planer; Baugrundgutachter; Bauunternehmer; Baubehörden) fehlen. Hinzu kommen große wirtschaftliche Nachteile durch Bau-Stillstände, Evakuierungen und – im Falle von Explosionen – Bauwerks- sowie sonstiger Schäden.

Deshalb ist der Prävention im Vorfeld einer Baumaßnahme ein ebenso großes Augenmerk zu widmen wie der permanenten Vorsicht während der Ausführung von Bauleistungen, durch die in irgendeiner Form in den Baugrund eingegriffen wird. Dies ist der hohen Verantwortung aller Baubeteiligten für das Leben und die Gesundheit der Menschen geschuldet, die sich im Baubereich aufhalten.

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass Zeitdruck und finanzielle Erwägungen in vielen Fällen der notwendigen Vorsicht entgegenstehen. Und so wird die schon im Planungsstadium dringend und zwingend erforderliche Erkundung, ob eine Kampfmittelbelastung vorliegt, häufig übersehen oder jedenfalls nur oberflächlich durchgeführt. Dass dies mindestens fahrlässig und damit per se, selbst ohne Gefahrverwirklichung, schon strafbar sein kann, wie § 319 StGB vorgibt, entzieht sich in der Praxis der Kenntnis vieler Bauverantwortlicher.

Deshalb soll das vorliegende Werk alle Baubeteiligten, angefangen bei der Auftraggeberseite über die Planer bis hin zu den Ausführenden, für die Kampfmittelproblematik sensibilisieren und gleichzeitig eine kompakte Arbeitshilfe geben: Damit es weniger Tote und Verletzte sowie weniger Sach- und sonstige Schäden gibt! Deshalb wird die Initiative zur Herausgabe des Merkblattes „KAMPFMITTELFREI BAUEN“ vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., von der BG BAU und dem CBTR Centrum für Deutsches und Internationales Baugrund- und Tiefbaurecht e. V. unterstützt.

Berlin, im März 2014

Prof. Dr.-Ing. E.h. Thomas Bauer

Präsident des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V.



Prof. Dr. iur. Axel Wirth

Präsident des CBTR – Centrum für Deutsches und Internationales Baugrund- und Tiefbaurecht e.V.



Klaus-Richard Bergmann

Vorsitzender der Geschäftsführung der BG BAU -
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

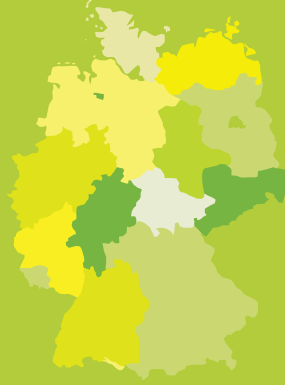


1-2



Durchschnittlich 1-2
Selbstdetonationen von
Bomben pro Jahr in
Deutschland.

1.000



Ca. 1.000 Städte und
Orte in Deutschland sind
bombardiert worden.

5.000

Ca. 5.000 Bomben werden
jährlich in Deutschland geräumt.

TOTE und VERLETZTE

Immer wieder TOTE und
VERLETZTE durch Detonationen
von Bombenblindgängern.

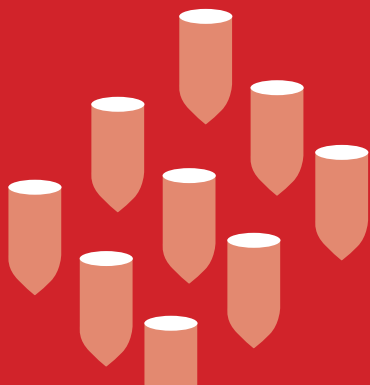
1.400.000

Über Deutschland im
Zweiten Weltkrieg
abgeworfene Bombenlast:
ca. 1,4 Mio. Tonnen.

5-20

Je nach Munitionstyp,
schätzungsweise 5% bis 20%
Blindgänger.

100.000



Nach belastbaren Schätzungen
liegen aktuell bundesweit noch
ca. 100.000 Tonnen
Blindgänger im Boden.

INHALT



KAMPFMITTELFREI
BAUEN

www.kampfmittelportal.de

BAUHERR /
AUFTRAGGEBER

PLANER /
STEUERER

BAUNTERNEHMEN

Zum Geleit	S 3	8.3. Phase C: Räumkonzept, Ausschreibung und Durchführung einer Kampfmittelräumung	S 19
Inhaltsverzeichnis	S 5	8.4. Sicherung der Qualität der Kampfmittelerkundung	S 20
1. Kampfmittelfreiheit: Kurzübersicht zu den Pflichten von ausgewählten Baubeteiligten	S 6	8.5. Zuständigkeiten und Kostenverteilung	S 21
1.1. Bauherr/Auftraggeber	S 6	9. Ablaufschema: Kampfmittelfrei Bauen (Standardfall)	S 22
1.2. Planer/Steuerer	S 7	10. Bestätigung nach ATV DIN 18299/ Musterformular zur „Bestätigung der Kampfmittelfreiheit“	S 23
1.3. Bauunternehmer	S 8	11. Zusammenstellung relevanter Gesetze und Regelwerke	S 26
2. Überwachung und Beratung durch staatliche Arbeitsschutzbehörden und Berufsgenossenschaften	S 9	11.1. Gesetzliche Regelungen	S 26
3. Staatliche Vorgaben	S 10	11.2. Unfallverhütungsvorschriften	S 27
3.1. Bauordnungsrecht: Landesbauordnungen	S 10	11.3. Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR) und Informationen (BGI)	S 27
3.2. Zivilrechtliche Vorgaben	S 11	11.4. VOB-Regelungen	S 27
3.3. Strafrechtliche Vorgaben	S 11	12. Anforderungen der Bundesländer zu Erkundungs- und ggf. Räumungsmassnahmen	S 28
4. Arbeitsschutzrechtliche und berufsgenossenschaftliche Regelungen	S 12	13. Verhaltensregeln beim Auffinden von Kampfmitteln	S 32
5. Vergaberechtliche Vorgaben für öffentliche Auftraggeber	S 14	14. Erläuterung zu wichtigen Begriffen	S 33
6. Vergaberechtliche Vorgaben und Besonderheiten für private Auftraggeber	S 15	15. Links und weiterführende Informationen	S 34
7. Vertragliche Regelungen durch Vereinbarung der VOB/B und VOB/C	S 16	16. Quellenangaben	S 35
8. Kampfmittelerkundung und Kampfmittelräumung	S 17	17. Impressum	S 35
8.1. Phase A: Historisch-genetische Erkundung der möglichen Kampfmittelbelastung und Bewertung	S 18	18. Haftungsbeschränkung, Urheberrecht/Leistungsschutzrecht, Bildnachweise	S 35
8.2. Phase B: Technische Erkundung der Kampfmittelbelastung und Gefährdungsabschätzung	S 19		

KAMPFMITTELFREIHEIT: KURZ-ÜBERSICHT ZU DEN PFLICHTEN VON AUSGEWÄHLTEN BAUBETEILIGTEN

BAUHERR/AUFTRAGGEBER



Der Bauherr ist als „Zustandsstörer“ verantwortlich für die Kampfmittelfreiheit des Baugrundstücks.

Er ist deshalb verpflichtet - vor Baubeginn im Zuge der Genehmigungsplanung - entsprechende regelgerechte Untersuchungen zur Belastung des Baubereichs mit Kampfmitteln zu veranlassen. Die Durchführung von jeglichen Erkundungsarbeiten nach Kampfmitteln ist nur speziell geschulten und zugelassenen Fachunternehmen nach § 7 und § 20 Sprengstoffgesetz gestattet.

Die Übertragung der Pflichten zur Feststellung der Kampfmittelfreiheit auf den Planer oder andere Erfüllungsgehilfen sollte zu Beweis Zwecken schriftlich dokumentiert werden.

Die Anforderungen für die Feststellung und Bestätigung der Kampfmittelfreiheit richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen bzw. behördlichen Vorgaben der 16 Bundesländer.

Die Kampfmittelfreigabe des Baubereichs ist schriftlich zu dokumentieren und rechtzeitig an die Baubeteiligten als Voraussetzung für den Baubeginn zu übergeben.

Die Kosten für Kampfmittelerkundung und Sicherungsmaßnahmen trägt im Regelfall der Bauherr. Hier können je nach Verdacht und/oder Belastung erhebliche Kosten und lange Bearbeitungszeiten auftreten. Deshalb ist die frühzeitige Abklärung und Herbeiführung der Kampfmittelfreiheitsbestätigung (vgl. ATV DIN 18299, Abschnitt 0.1.17 VOB/C) dringend zu empfehlen.

Die Kosten für die Räumung und Beseitigung von erkundeten bzw. aufgefundenen Kampfmitteln trägt im Regelfall die öffentliche Hand.

Grundsätzlich besteht eine Aufklärungs- und Unterweisungspflicht hinsichtlich der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren gegenüber allen eigenen Mitarbeitern, die auf der Baustelle tätig sind (§§ 4; 12 ArbSchG). Diese Unterweisung ist entsprechend zu dokumentieren.

Werden im Zuge der Baumaßnahme Kampfmittel angetroffen, bzw. ergibt sich die Vermutung, dass Kampfmittel vorhanden sind, ist unverzüglich eine schriftliche Anordnung zur Baueinstellung zu treffen. Sicherungsmaßnahmen sind zu veranlassen.

PLANER* /STEUERER*



1.2

Der Planer hat die Pflicht zum Hinweis auf die Notwendigkeit zur Feststellung der Kampfmittelfreiheit durch die zuständige Stelle gemäß jeweiliger Landesvorgabe. Die Wahrnehmung der Hinweispflicht sollte aus Beweisgründen schriftlich erfolgen.

Der Planer ist im Rahmen seiner Leistungserbringung verpflichtet, ein gefahrloses Bauen zu ermöglichen und deshalb den Prozess bis zur Feststellung der Kampfmittelfreiheit aktiv zu steuern. Insbesondere ist durch rechtzeitige Abklärung einer Kampfmittelbelastung des Baubereichs sicherzustellen, dass die Finanz- und Bauzeitplanung eingehalten werden kann.

Grundsätzlich besteht eine Aufklärungs- und Unterweisungspflicht hinsichtlich der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren gegenüber allen eigenen Mitarbeitern, die auf der Baustelle tätig sind (§§ 4; 12 ArbSchG). Diese Unterweisung ist entsprechend zu dokumentieren.

Ist der Betreffende auch bauleitend tätig, dann gilt:

Eine Aufklärungs- und Hinweispflicht bezüglich der Gefahren aus Kampfmitteln besteht gegenüber den auf der Baustelle tätigen Unternehmen/Personen immer dann, wenn mehrere Unternehmen bzw. unterschiedliche Gewerke (z.B. Hochbaugewerke) parallel oder nacheinander auf der Baustelle arbeiten.

Werden im Zuge der Baumaßnahme Kampfmittel angetroffen, bzw. ergibt sich die Vermutung, dass Kampfmittel vorhanden sind, ist unverzüglich eine schriftliche Anordnung zur Baueinstellung zu treffen. Sicherungsmaßnahmen sind zu veranlassen.

* unter diesen Begriff fallen auch Architekten, Fachplaner, Bauleitung, Projektsteuerung, Ingenieurbüro etc.

BAUUNTERNEHMER

1.3



Unternehmer dürfen die Bauarbeiten erst aufnehmen, wenn ihnen bei einem öffentlichen Bauauftrag eine Bestätigung nach ATV DIN 18299, Abschnitt 0.1.17 VOB/C bzw. bei einem privaten Auftraggeber eine gleichwertige ordnungsgemäße Freigabe vorliegt. Dies kann im Regelfall nur durch eine autorisierte Fachstelle/-behörde bzw. ein autorisiertes Fachunternehmen - beauftragt durch den Bauherrn - vorgenommen werden.

Im Falle der Nichtvorlage einer ordnungsgemäßen Kampfmittelfreiheitsbestätigung sollte unverzüglich eine Bedenkenanzeige gem. § 4 Abs. 3 VOB/B und eine Behinderungsanzeige gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 VOB/B an den Auftraggeber übermittelt werden. Hierbei ist die Schriftform mit Zugangsnachweis nicht nur zu empfehlen, sondern Wirksamkeitsvoraussetzung!

Im Falle des Vermutens bzw. Antreffens von Kampfmitteln sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen. Weiterhin sind unverzüglich eine Bedenkenanzeige gem. § 4 Abs. 3 VOB/B und eine Behinderungsanzeige gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 VOB/B schriftlich an den Auftraggeber zu übermitteln.

Sollten trotz ordnungsgemäßer Freigabe im Zuge der Bauarbeiten Kampfmittel angetroffen werden, ist die Arbeit sofort einzustellen, die Baustelle sofort gegen Zutritt zu sichern, dann zu verlassen und die Polizei zu verständigen.

Grundsätzlich besteht eine Aufklärungs- und Unterweisungspflicht hinsichtlich der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren gegenüber allen eigenen Mitarbeitern, die auf der Baustelle tätig sind (§§ 4; 12 ArbSchG). Diese Unterweisung ist entsprechend zu dokumentieren.

Die Durchführung von jeglichen Erkundungsarbeiten nach Kampfmitteln ist nur speziell geschulten und zugelassenen Fachunternehmen nach § 7 und § 20 Sprengstoffgesetz gestattet. Dies gilt insbesondere auch für die Ausführung von Sondierungsbohrungen als Hilfsleistung im Rahmen der Kampfmittelerkundung.

Unternehmer müssen sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren für die Beschäftigten unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abstimmen. Sie müssen sich vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die auf der Baustelle tätig werden, hinsichtlich dieser Gefahren angemessene Anweisungen erhalten haben.



ÜBERWACHUNG UND BERATUNG DURCH STAATLICHE ARBEITSSCHUTZBEHÖRDEN UND BERUFGENOSSENSCHAFTEN

Staatliche Arbeitsschutzbehörden haben die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten.

Die Unfallversicherungsträger haben die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten.

Für die meisten Bauunternehmen ist die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) die zuständige Berufsgenossenschaft, die für diese Betriebe die oben beschriebenen Überwachungs- und Beratungsaufgaben wahrnimmt.

Die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften können auf Grundlage des § 19 Abs. 1 SGB VII im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 SGB VII und zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen haben.

Derartige Anordnungen führen im Regelfall zu einer Behinderungsanzeige gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 VOB/B durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

Ist die Situation bezüglich Kampfmitteln nicht eindeutig geklärt, so ist insbesondere für die Bauunternehmen die Einbindung der staatlichen Arbeitsschutzbehörden oder der zuständigen Berufsgenossenschaft (in der Regel die BG BAU) dringend anzuraten. Kann bei dem begründeten Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln eine Kampfmittelfreigabe nicht nachgewiesen werden und besteht Gefahr im Verzug, so müssen staatliche Arbeitsschutzbehörden/Berufsgenossenschaften eine Stilllegung der Arbeiten im gefährdeten Baustellenbereich anordnen.



Bei Gefahr im Verzug sind die Aufsichtspersonen berechtigt, sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine nicht sach- und fachgemäße Erkundung und Freigabeerklärung vorliegt!



3

STAATLICHE VORGABEN

BAUORDNUNGSRECHT: LANDESBYBAUORDNUNGEN

3.1

In allen 16 Bundesländern enthält die jeweilige Landesbauordnung entsprechend der vereinheitlichten Musterbauordnung grundsätzliche Vorgaben, wonach durch Bauarbeiten jeder Art das Leben und die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet werden dürfen (§ 3 Abs.1 Musterbauordnung) und Baustellen so einzurichten sind, dass durch bauliche Anlagen Gefahren nicht entstehen können (§ 11 Abs.1 Musterbauordnung). Auch wenn dies von Bundesland zu Bundesland etwas abweichend nach Paragrafenvorgabe und Wortlaut geregelt wird, steht im Kern die Aussage, dass die Bauordnungen der Sicherheit und damit Gefahrenabwehr größte Priorität einräumen!

Damit wird bereits durch das öffentliche Baurecht (indirekt und doch eindeutig) vorgeschrieben, dass jeder Bauherr grundsätzlich sicherstellen muss, dass im Zuge der Bauarbeiten keine Kampfmittel (mehr) angetroffen werden können. Auch nach einer den Regeln der Technik entsprechenden fachgerechten Untersuchung, ggf. auch nach erfolgter Kampfmittelfreigabe, kann ein Restrisiko nicht immer vollständig ausgeschlossen werden. Es gilt jedoch: Die Untersuchung muss so konzipiert und durchgeführt werden, dass Restrisiken soweit minimiert werden, wie es nach dem Stand

der Technik möglich ist. Je umfassender die Untersuchung, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit der Minimierung von Gefahren! Deshalb ist der Bauherr/Auftraggeber verpflichtet, entsprechende regelgerechte Untersuchungen bzgl. Belastung des Baubereichs mit eventuellen Kampfmitteln zu veranlassen!

Die Betonung liegt dabei auf dem „Baubereich“. Dieser umfasst nicht nur Baugrube und Baustelle, sondern auch alle angrenzenden benachbarten Bereiche, die durch die Baumaßnahme, z.B. durch das Einbringen von Ankern, beeinflusst werden. Die Anforderungen im Hinblick auf den Nachweis fachgerechter Kampfmittelerkundung sowie das richtige Verhalten beim Antreffen von Kampfmitteln finden sich zum Teil in gesetzlichen bzw. behördlichen Vorgaben der 16 Bundesländer, zum Teil auch im allgemeinen Polizei- und Sicherheitsrecht, wobei die vorliegenden „Kampfmittelverordnungen“ meist dezidierte „Gebrauchsanweisungen“ für den Umgang mit der Kampfmittelproblematik enthalten, so dass deren Beachtung zur Vermeidung eines Fahrlässigkeitsvorwurfes unerlässlich ist.

ZIVILRECHTLICHE VORGABEN

Das Zivilrecht gibt dem Geschädigten einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Schädiger, wenn dieser mindestens fahrlässig – also schuldhaft – einen Schaden an Leib, Leben oder Gegenständen herbeigeführt hat, §§ 823 ff.; 276; 278; 831 BGB. Die schädigende Handlung (= Herbeiführen bzw. Nichtverhindern einer Explosion bzw. Detonation) kann auch in einem Unterlassen liegen: Wenn der Grundstückseigentümer und/oder Bauherr/Auftraggeber das Baugrundstück samt

Baubereich nicht fachgerecht vor jeglicher Baumaßnahme auf Kampfmittelbelastungen überprüfen lässt – und bei fortbestehendem Verdacht auch baubegleitend weiterhin fortsetzen lässt – oder der Auftragnehmer beim Verdacht auf das Vorliegen oder dem Antreffen von Kampfmitteln nicht die unbedingt gebotenen Schritte unternimmt.

3.2

STRAFRECHTLICHE VORGABEN

Wenn eine Explosion ausgelöst wird, dann ist § 308 StGB (Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion) einschlägig. Diese Strafnorm muss jedem Baubeteiligten bekannt sein!

Sie lautet:

(1) Wer anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(4)

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Aber auch bei nicht erfolgreicher Explosion kann eine Strafbarkeit wegen bloßer Gefährdung gem. § 319 StGB (Baugefährdung) gegeben sein, wenn die Regeln der Technik zum Umgang mit Kampfmitteln nicht beachtet werden:

(1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2)

(3) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine dieser Regeln der Technik ist seit der Ausgabe 2012 der VOB der Abschnitt 0.1.17 der ATV DIN 18299 VOB/C. Denn hier ist eindeutig die Verpflichtung des Auftraggebers festgeschrieben, „soweit im Einzelfall erforderlich“, eine Bestätigung zur Kampfmittelsuche entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes der BRD vorzulegen!

3.3

Hinter dieses Spezialgesetz des § 308 StGB treten die Tötungs- und Körperverletzungsdelikte der §§ 222; 229 StGB zurück.



4

ARBEITSSCHUTZRECHTLICHE UND BERUFGENOSSENSCHAFTLICHE REGELUNGEN

Im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes beschrieben. Es richtet sich an alle Arbeitgeber, wozu nicht nur die Bauunternehmer mit und ohne Beschäftigte, sondern auch der Auftraggeber und Planer zählen kann, wenn Mitarbeiter mit der Baustelle in Berührung kommen.

Die wesentliche Aussage des ArbSchG ist, dass die Arbeit so zu gestalten ist, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten werden.

Hierfür hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind umzusetzen, zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf einer Baustelle tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zusammenzuarbeiten.

Hinsichtlich besonderer Gefahren heißt es im § 9 des Arbeitsschutzgesetzes:

(1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.

(2) Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Beschäftigten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Beschäftigten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Arbeitsschutzgesetz weitere Aufklärungs- und Unterweisungspflichten für Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern, insb. gem. § 4 und § 12, die mit den Vorgaben der Berufsgenossenschaften zu den Grundsätzen der Prävention korrespondieren.

Denn: In zahlreichen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, insb. der UvV „Grundsätze der Prävention“ BGI A1 finden sich Regelungen, die im Zusammenhang mit einer Gefährdung durch Kampfmittel zu beachten sind.

Bedeutung der Arbeitsschutzgesetzgebung für den Bauherrn:

Gemäß Baustellenverordnung ist der Bauherr verpflichtet, die Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes bei der Planung zu berücksichtigen und sowohl während der Planung als auch der Ausführungsphase koordinieren zu lassen. Hieraus erwächst dem Bauherrn eine weitere rechtliche Verpflichtung und Verantwortung für die sichere Ausführung der Bauarbeiten.



§ 1 BGV A 1 GRUNDPFLICHTEN DES UNTERNEHMERS

(1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.

(2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei insbesondere das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk heranzuziehen.

(3) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.

(4) Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.

Im Klartext bedeuten diese sowie eine Reihe weiterer Regelungen: Jeder Bauverantwortliche, der zugleich auch Arbeitgeber von Personen ist, die im Zuge von Bauarbeiten tätig werden, muss vor Beginn von Tiefbau- bzw. Abriss- und Rückbauarbeiten eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen (lassen) und auch bei nur geringstem Verdacht, dass Kampfmittel gefunden werden könnten, die Arbeiten in diesem Bereich einstellen. Die Arbeiten dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn ihm bei einem öffentlichen Bauauftrag eine Bestätigung nach ATV DIN 18299, Abschnitt 0.1.17 VOB/C bzw. bei einem privaten Auftraggeber eine gleichwertige ordnungsgemäße Freigabe vorliegt. Dies gilt nicht nur für Bauunternehmen, sondern auch für die vor Ort tätigen Bauherrn/Auftraggeber sowie die Architektur-, Ingenieur-, Sachverständigenbüros.

Bei Verstößen gegen Arbeitsschutzrecht oder berufsgenossenschaftliche Vorschriften drohen Bußgelder. In bestimmten Fällen kann der Staat Verantwortliche über das Strafrecht wegen einer Straftat verurteilen!

BGI 833 „HANDLUNGSANLEITUNG ZUR GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG UND FESTLEGUNG VON SCHUTZMASSNAHMEN BEI DER KAMPFMITTELRÄUMUNG“

In der BGI 833 finden Unternehmer, Auftraggeber und Planer (z.B. Ingenieurbüros, Architekten, Fachplaner für Kampfmittelräumung) wichtige Hinweise und Empfehlungen z. B. zur Erstellung

der Gefährdungsbeurteilung, für die Tätigkeiten des Aufsuchens, Freilegens, Identifizierens und Bergens von Kampfmitteln.





5

VERGABERECHTLICHE VORGABEN FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER

Öffentliche Auftraggeber müssen gem. §§ 97 ff. GWB zwingend das Vergaberecht beachten. Dazu zählen insbesondere die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“, also die VOB Teil A, die im Auftrag des DVA (Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss) vom DIN Deutsches Institut für Normung e.V. herausgegeben wird.

Gemäß § 7 bzw. § 7 EG VOB/A müssen deshalb nicht nur die wesentlichen Verhältnisse der Baustelle, insb. die ausdrücklich angeführten „Boden- und Wasserverhältnisse“, wozu auch eine mögliche Kontamination mit Kampfmitteln zählt, in der Ausschreibung angeführt werden (Abs.1, Nr.6), sondern es müssen auch die „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ in Abschnitt 0 aller VOB/C-Normen „beachtet“ werden (Abs.1, Nr.7).

Über diesen Pflichten steht die Grundpflicht eines jeden öffentlichen Auftraggebers nach Abs.1, Nr.3: „Dem Auftragnehmer darf kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann.“ Die Pflicht der Beachtung dieser VOB-Vorgaben hat der Bundesgerichtshof mit dem Urteil vom 21.März 2013 (Az: VII ZR 122/11 = IBR 2013, 328) ausdrücklich klargestellt!

Im Klartext:

Ein öffentlicher Auftraggeber darf weder die Kampfmitteluntersuchung noch die Folgen aus einem Kampfmittelfund (z.B. Evakuierung der Baustelle; Stillstand; Hilfsmaßnahmen) dem Auftragnehmer überbürden. Denn damit würde er gegen die eigenen Vorgaben, die zu beachten sind, verstoßen!

Denn: Aus der Verpflichtung zur Beachtung der Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung nach § 7 Abs.1, Nr.7 VOB/A ergibt sich zwingend für den öffentlichen Auftraggeber, dass er entsprechend der General-Norm **ATV DIN 18299, Abschnitt 0.1.17**, „soweit im Einzelfall erforderlich“ (d.h. immer dann, wenn nicht mit Sicherheit eine Kampfmittelbelastung ausgeschlossen werden kann), folgende, in die **Ausgabe 2012** der **VOB Teil C** neu aufgenommene Pflicht hat:

„0.1.17 Bestätigung, dass die im jeweiligen Bundesland geltenden Anforderungen zu Erkundungs- und gegebenenfalls Räumungsmaßnahmen hinsichtlich Kampfmitteln erfüllt wurden.“





VERGABERECHTLICHE VORGABEN UND BESONDERHEITEN FÜR PRIVATE AUFTRAGGEBER

Private Auftraggeber sind – außer es wird im Rahmen eines VOB-Vertrags ein Nachunternehmerverhältnis begründet, § 4 Abs.8 VOB/B - nicht an die VOB gebunden und im Rahmen der Vertragsfreiheit grundsätzlich frei, dem Auftragnehmer die Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Kampfmittelproblematik zu überbürden. Allerdings kennt das Recht in Form von Treu und Glauben, § 242 BGB sowie insb. durch die Regelungen der §§ 305 ff. BGB zur begrenzten Zulässigkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen insoweit deutliche Einschränkungen: Nachdem gem. den §§ 644 und 645 BGB das Risiko für vom Auftraggeber zum Zwecke von Bauarbeiten beigestellte Stoffe dieser zu tragen hat und der Baugrund bzw. das Gebirge nicht wegdenkbar immer ein vom Auftraggeber zu stellender „Stoff“ ist, wäre eine Überwälzung durch AGB als Verstoß gegen eine gesetzliche Grundvorgabe unwirksam. Lediglich in einem individuell abgefassten Vertrag könnte u.U. das Kampfmittelrisiko überbürdet werden – wobei hier wieder die Grenze zum Verstoß gegen § 242 BGB nahe liegen kann bzw. von einem Gericht auch AGB – Grundsätze angewendet werden könnten.

Eine Zulässigkeit der Überbürdung würde insb. eine angemessene Risikoabgeltung voraussetzen und zudem ihre Grenze darin finden, dass dem Unternehmer kein existenzgefährdendes Risiko überbürdet werden dürfte (vgl. Bundesverfassungsgericht Urteil vom 16.2.2000, 1 BvR 242/91 = NJW 2000, 2573).

Unabhängig davon ist in der Baupraxis eine solche Risikoüberbürdung weder üblich noch zu empfehlen – denn die strafrechtliche und sicherheitsrechtliche Verantwortung des Auftraggebers/Bauherrn bleibt immer bestehen!



Dies heißt: Erfüllt der Auftragnehmer die Pflichten im Zusammenhang mit der Kampfmittelproblematik nicht ausreichend und es kommt zum Unfall, dann kann den Auftraggeber insoweit trotz aller „Überbürdung“ die volle straf- und zivilrechtliche Haftung treffen!

Billiger und besser ist damit stets die Kampfmittel-erkundung vor der Bauplanung und Auftragsvergabe durchführen zu lassen. Denn damit lassen sich auch Stillstandskosten und sonstige Mehrkosten vermeiden, nachdem das Antreffen von Kampfmitteln während der Baudurchführung regelmäßig zur Unterbrechung der Bauarbeiten führt, da die Baustelle oftmals evakuiert werden muss. Weiterhin schließen sich an Kampfmittelfunde oftmals weitergehende und zeitaufwendige Untersuchungen an.



7

VERTRAGLICHE REGELUNGEN DURCH VEREINBARUNG DER VOB/B UND VOB/C

Beim öffentlichen Auftrag ist die VOB/B und damit auch die VOB/C zwingend zu vereinbaren, § 8 bzw. § 8 EG, je Abs.3, VOB/A. Beim privaten Bauprojekt ist es in der Praxis üblich und vernünftig, ebenso die VOB/B mit VOB/C zu vereinbaren, weil es sich – wie der BGH festgestellt hat – um eine ausgewogene Vertragsgestaltung handelt.

Selbst wenn jedoch insoweit die VOB nicht Vertragsbestandteil wird, so können dennoch die Regelungen der VOB/C als Auslegungshilfen von den Gerichten berücksichtigt werden. Denn die Vorgaben der VOB/C geben den Konsens der sog. „beteiligten Kreise“ bei Bauarbeiten wieder!

Da die VOB/C bei jedem VOB-Vertrag automatisch komplett Vertragsinhalt wird, wie § 1 Abs.1, Satz 2 VOB/B korrespondierend zu § 8 Abs.3 VOB/A vorgibt, sind die nachstehenden Regelungen, die wortgleich in allen Tiefbau-ATV enthalten sind, mit der Auftragserteilung (= Zuschlag) Vertragsinhalt und damit maßgebend! So findet sich in ATV DIN 18300 (Erdarbeiten), Abschnitt 3.1.5, ATV DIN 18301 (Bohrarbeiten), Abschnitt 3.4, ATV DIN 18303 (Verbauarbeiten), Abschnitt 3.1.5, ATV DIN 18304 (Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten), Abschnitt 3.1.8, ATV DIN 18308 (Drän- und Versickerarbeiten), Abschnitt 3.1.5, ATV DIN 18311 (Nassbaggerarbeiten), Abschnitt 3.1.4, ATV DIN 18312 (Untertagebauarbeiten), Abschnitt 3.1.5, ATV DIN 18313 (Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten), Abschnitt 3.1.6, ATV DIN 18318 (Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge), Abschnitt 3.1.4, ATV DIN 18319 (Rohrvortriebsarbeiten),

Abschnitt 3.1.6 und der ATV DIN 18322 (Kabelleitungstiefbauarbeiten), Abschnitt 3.1.4 folgende Formulierung:

„Werden unvermutet Hindernisse angetroffen Ist zu vermuten, dass es sich bei den Hindernissen um Kampfmittel handelt, müssen die Arbeiten sofort eingestellt und die zuständige Behörde sowie der Auftraggeber benachrichtigt werden. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer unverzüglich durchzuführen. Die Leistungen für Sicherungsmaßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).“

Die Betonung liegt hier auf dem Wort „vermuten“! Dies bedeutet: Nachdem unverzichtbare Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Ausschreibung gem. ATV DIN 18299, Abschnitt 0.1.17 die Bestätigungsvorlage zur bundeslandspezifischen Kampfmittelerkundung ist, bedarf es konkreter Anhaltspunkte zur Bejahung einer solchen Vermutung. So etwa durch die Möglichkeit einer Sichtbeurteilung oder die Erzeugung von untypischen/verdächtigen Geräuschen bei Erd- oder Bohrarbeiten.

Allein aus einem erschwerten Bohr- oder Rammfortschritt lässt sich ohne besondere Umstände eine Vermutung nicht herleiten. Besondere Umstände können sich aus dem erwarteten Baugrund ergeben. Ist mit Findlingen z.B. nicht zu rechnen, tritt aber ein Bohrhindernis in der Tiefe auf, so kann dies eine Vermutung und damit die Einstellung der Bauarbeiten rechtfertigen, wobei die damit verbundenen Stillstandskosten zu

den Sicherungsmaßnahmen zählen und deshalb als besondere Leistungen zu vergüten sind.

Die vorstehenden Handlungs- und Abrechnungsvorgaben gelten auch für solche Tiefbauarbeiten, die eine entsprechende Regelung (noch) nicht beinhalten: ATV DIN 18320 (Landschaftsbauarbeiten), ATV DIN 18321 (Düsenstrahlarbeiten) und ATV DIN 18325 (Gleisbauarbeiten) verweisen jeweils in den Abschnitten 1 auf die ATV DIN 18300 bzw. ATV DIN 18301, mithin gilt insoweit die vorstehende Regelung ebenso!

Eine Änderung der VOB/C-Vorgabe zum Umgang mit und zur Abrechnung von Kampfmittelfragen durch die Leistungsbeschreibung, insb. sog. „Vor-bemerkungen“, ist nicht zulässig. Denn der öffentliche Auftraggeber ist gehindert, von den „technischen Vertragsbestimmungen“ abzuweichen, vielmehr darf er diese nur „ergänzen“, wie § 8 bzw. § 8 EG, je Abs.5, VOB/A, ausdrücklich vorgeben:

„Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert. Sie können von Auftraggebern, die ständig Bauaufträge vergeben, für die bei ihnen allgemein gegebenen Verhältnisse durch Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen ergänzt werden.“

Werden Kampfmittel angetroffen oder auch nur vermutet, dann stellt die Benachrichtigung des Auftraggebers zugleich die Bedenkenanmeldung gegen die (momentane) Geeignetheit des vom Auftraggeber vorgegebenen Baugrundstücks (als Baustoff) gem. § 4 Abs.3 VOB/B und ebenso eine Behinderungsanzeige gem. § 6 Abs.1 i.V.m. Abs.2 VOB/B (Behinderung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers) dar, so dass im beidseitigen Interesse klarer Verhältnisse und auch für die Beweisführung die Schriftform eingehalten werden muss.

In der speziellen **ATV DIN 18323 (Kampfmittelräumarbeiten)**, die nur für Aufträge an zugelassene Kampfmittelräumunternehmen einschlägig ist, findet sich in Abschnitt 3.8.6 die Handlungsanweisung für den Fall, dass Kampfmittel angetroffen werden: Unverzögliche Mitteilung an den Auftraggeber und die zuständige Stelle, gemeinsame Festlegung der notwendigen (Sicherungs-)Leistungen und Abrechnung als Besondere Leistungen.

„Zuständige Stelle“ ist dabei in jedem Bundesland der speziell eingerichtete Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) bzw. -räumdienst (KRD) oder beauftragte zugelassene Unternehmen.



KAMPFMITTELERKUNDUNG UND KAMPFMITTELRÄUMUNG

8

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Hannover, als Leitstelle des Bundes für Kampfmittelräumung, erarbeitete 2007 die „Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH KMR)“.

Diese gelten insbesondere für die Planung und Ausführung der Erkundung, Bewertung und Räumung von Kampfmitteln auf Bundesliegenschaften im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), des Bundesministeriums für

Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB).

Die AH KMR, deren Verwendung außerhalb der Zuständigkeit des Bundes ausdrücklich begrüßt wird, beinhalten methodische Ansätze für die Erkundung kampfmittelverdächtiger Flächen sowie Empfehlungen zur Räumung kampfmittelbelasteter Flächen (KMBF). Das in den AH KMR empfohlene Vorgehen gliedert sich in drei Phasen.

PHASE A: HISTORISCH-GENETISCHE ERKUNDUNG DER MÖGLICHEN KAMPFMITTELBELASTUNG UND BEWERTUNG

8.1



Um den Kampfmittelverdacht bereits frühzeitig ausräumen oder bestätigen zu können, wird im ersten Schritt eine historisch-genetische Rekonstruktion der möglichen Kampfmittelbelastung durchgeführt. Hierbei kommt den Fachbehörden bzw. den zugelassenen Unternehmen eine Schlüsselstellung innerhalb des Prozesses zu.

Arbeitsschwerpunkte der Phase A sind unter anderem:

- Recherche von Archivalien (Akten, Karten, Pläne, Fotos etc.)
- Recherche und Beschaffung verfügbarer Luftbilder zur lagegetreuen Luftbildauswertung
- Recherche und Beschaffung aktueller Standortinformationen (z.B. Nutzung, bereits durchgeführte Kampfmitteluntersuchung/-räumung)
- Geländebegehung und ggf. Zeitzeugenbefragung
- Auswertung und Bewertung unter Berücksichtigung allgemeiner militärischer und geschichtlicher Vorgänge.

Die Baubeteiligten müssen nach Abschluss der Phase A Folgendes erwarten können:

- Klare Aussage, ob sich der Verdacht auf Kampfmittel bestätigt hat.
- Klare Aussage zur räumlichen, quantitativen und qualitativen Verteilung der Kampfmittelbelastung und der potentiellen Gefahr.
- Klare Empfehlungen zu notwendigen Folgemaßnahmen.

Vor allem der letztgenannte Punkt ist für die sonstigen Baubeteiligten von höchster Wichtigkeit, da diese in der Regel nicht über die Fachkunde und die Quellen verfügen, um Folgemaßnahmen und mögliche Risiken selbstständig ableiten zu können. In der Praxis führen sehr häufig unklare behördliche Freigaben zu Streitigkeiten zwischen Bauherrn/Auftraggeber und der Baufirma bzw. zu einer unzulässigen Risikoübertragung auf die ausführenden Unternehmen und ihre Mitarbeiter.

Kann bereits durch die historische Erkundung der Verdacht einer Kontamination durch Kampfmittel ausgeschlossen werden, besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Ansonsten schließt sich die Phase B an.

PHASE B: TECHNISCHE ERKUNDUNG DER KAMPFMITTELBELASTUNG UND GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG

Ergeben die in Phase A geführten Untersuchungen einen hinreichenden Verdacht auf Kampfmittelbelastung, wird in Phase B eine technische Erkundung mit dem Ziel einer Gefährdungsabschätzung durchgeführt.

Kampfmittel der Artillerie und Infanterie werden im Regelfall bis 1,50 m unter GOK gefunden. Demgegenüber werden Bombenblindgänger in den meisten Fällen bis 8 m Tiefe, in besonderen Fällen jedoch auch bis 20 m unter GOK gefunden.

Bei der technischen Erkundung kommen i.d.R. geophysikalische Verfahren zum Einsatz, die Aufschluss über den in Phase A ermittelten Verdacht geben sollen. Der Einsatz solcher Verfahren zur Ortung von Kampfmitteln ist eine unverzichtbare

Maßnahme zur Gefahrenabwehr und wird seit vielen Jahren mit Erfolg eingesetzt.

Bestätigen die Ergebnisse der technischen Erkundung den aus Phase A stammenden Verdacht nicht, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Wurde hingegen der Verdacht einer Kontamination bestätigt, endet Phase B mit einer Bewertung der angetroffenen Situation unter den oben genannten Gesichtspunkten.

8.2

PHASE C: RÄUMKONZEPT, AUSSCHREIBUNG UND DURCHFÜHRUNG EINER KAMPFMITTELRÄUMUNG

Bestätigen die Ergebnisse der technischen Erkundung den Kampfmittelverdacht, so ist in Phase C eine Räumung der Kampfmittel notwendig. Hierzu gliedert sich die Phase in zwei Schritte:

Im ersten Schritt werden möglicherweise vorhandene Lücken der technischen Erkundung durch weitere Untersuchungen geschlossen. Ebenfalls sind diesem Schritt spezielle, standortbezogene Untersuchungen zuzuordnen.

Anhand aller Erkundungsergebnisse wird ein Räumkonzept erarbeitet, auf dessen Grundlage die Planung und Vergabe der eigentlichen Kampfmittelräumung erfolgt.

Der zweite Schritt der Phase C ist die Durchführung der Kampfmittelräumung auf Grundlage des Räumkonzepts.

Die hierbei zu erbringenden Leistungen sind nach den AH KMR:

- Herstellung der Räumfähigkeit der Fläche,
- Sondierung und Ortung der Kampfmittel,
- Freilegung, Identifizierung, Bergung und Transport in ein Bereitstellungslager.

Anschließend erfolgt die Übergabe an den Kampfmittelbeseitigungsdienst (oder ein beauftragtes Unternehmen) des jeweiligen Bundeslandes, der die abschließende Vernichtung der geborgenen Kampfmittel vornimmt.

Bei diesem letzten Schritt stellen die Länder Bayern und Thüringen eine Ausnahme dar, da dort eine fast vollständige Privatisierung der Kampfmittelbeseitigung stattgefunden hat.

8.3

SICHERUNG DER QUALITÄT DER KAMPFMITTELERKUNDUNG

8.4

Wenn die Feststellung der Kampfmittelfreiheit nicht durch staatliche Stellen (KMBD, KR D o.ä.) oder entsprechend beauftragte Unternehmen erfolgt, wird den Verantwortlichen dringend empfohlen, die Feststellung/Beurteilung der Kampfmittelfreiheit nur durch Unternehmen, Ingenieurbüros o.ä. ausführen zu lassen, die nachweislich über die Sach- und Fachkunde, Erfahrung, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit im Zusammenhang mit Kampfmitteln verfügen.

Mit Leistungen der Kampfmittelsondierung und -räumung sollten demnach unter Beachtung der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen (in einigen Bundesländern erfolgt die Beauftragung von Firmen nur durch den staatlichen Kampfmittelräumdienst) ausschließlich Unternehmen der gewerblichen Kampfmittelräumung beauftragt werden. Diese müssen über eine gültige Erlaubnis nach § 7 SprengG für die Kampfmittelräumung und fachkundige Personen (Befähigungsscheininhaber § 20 SprengG) für die Suche, das Freilegen und Bergen von Kampfmitteln sowie eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung, die Schäden durch Kampfmittel abdeckt, verfügen.

Sofern der staatliche Kampfmittelräumdienst des jeweiligen Bundeslandes eine Liste von zugelassenen oder empfohlenen Fachfirmen führt, empfiehlt es sich, eine Firma aus dieser Liste mit den Arbeiten zu beauftragen.

In diesem Zusammenhang wird weiterhin auf folgende Fachvereinigungen verwiesen:

- **GKD** - Güteschutzgemeinschaft Kampfmittelräumung Deutschland e.V. - RAL Gütezeichen Kampfmittelräumung (RAL-GZ 901)
- **BDG** - Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler e.V. - Zertifikat: „Geprüfte Qualitätsfirma“
- **ITVA** - Ingenieurtechnischer Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V., Arbeitskreis Kampfmittelräumung

Eine unabhängige Validierung und Zulassung von Methoden und Systemen für die Kampfmittelsuche gibt es derzeit nicht. Somit obliegt es den Verantwortlichen (Bauherr, Planer, Fachfirmen zur Kampfmittelsuche ...) sicherzustellen, dass ausschließlich solche Methoden und Systeme zur Anwendung kommen, die für den Einsatzfall geeignet sind.

Müssen geophysikalische Spezialverfahren für die Kampfmittelsuche eingesetzt werden, über die die Kampfmittelräumfirmen nicht in eigener Kapazität verfügen, sollte ein geeigneter Dienstleister vom Unternehmen der gewerblichen Kampfmittelräumung als Unterauftragnehmer gebunden werden. Die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung, die nach erfolgter Sondierung und Überprüfung gegebenenfalls detektierter Verdachtsobjekte auszustellen ist, ist dann vom Unternehmen der Kampfmittelräumung auszustellen.

Es ist darauf zu achten, dass die entsprechende Kampfmittelfreigabe den unter Kapitel 10 des Merkblattes genannten Anforderungen entspricht.

Angebote für die Kampfmittelsuche sind kritisch zu prüfen, insbesondere dann, wenn sie unverhältnismäßig günstig sind, oder wesentlich von der Kostenschätzung der Fachplaner oder Vergleichsangeboten abweichen.

ZUSTÄNDIGKEITEN UND KOSTENVERTEILUNG

Eine bundesweit einheitliche Grundlage, welche die Zuständigkeiten, die Finanzierung sowie Fragen der Haftung regelt, gibt es derzeit noch nicht. Die Beseitigung von Kampfmitteln (Kampfmittelsondierung, -räumung, -entschärfung, -transport und -vernichtung) gilt als Vermeidung oder Reduzierung einer potenziellen Gefahr und ist somit als Teil der öffentlichen Sicherheit dem Sachgebiet des Polizei- und Ordnungsrechts zugeordnet und in Landesgesetzen geregelt.

Hieraus lässt sich grundsätzlich auch die Verteilung der Kosten ableiten. Nach dem Grundgesetz haben die Bundesländer die Kosten zu tragen, welche sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben.

Die über die Kampfmittelbeseitigung hinausgehende Erkundung einer Fläche wird grundsätzlich der Sphäre des jeweiligen Eigentümers, in der Regel dem Bauherrn, zugeordnet.

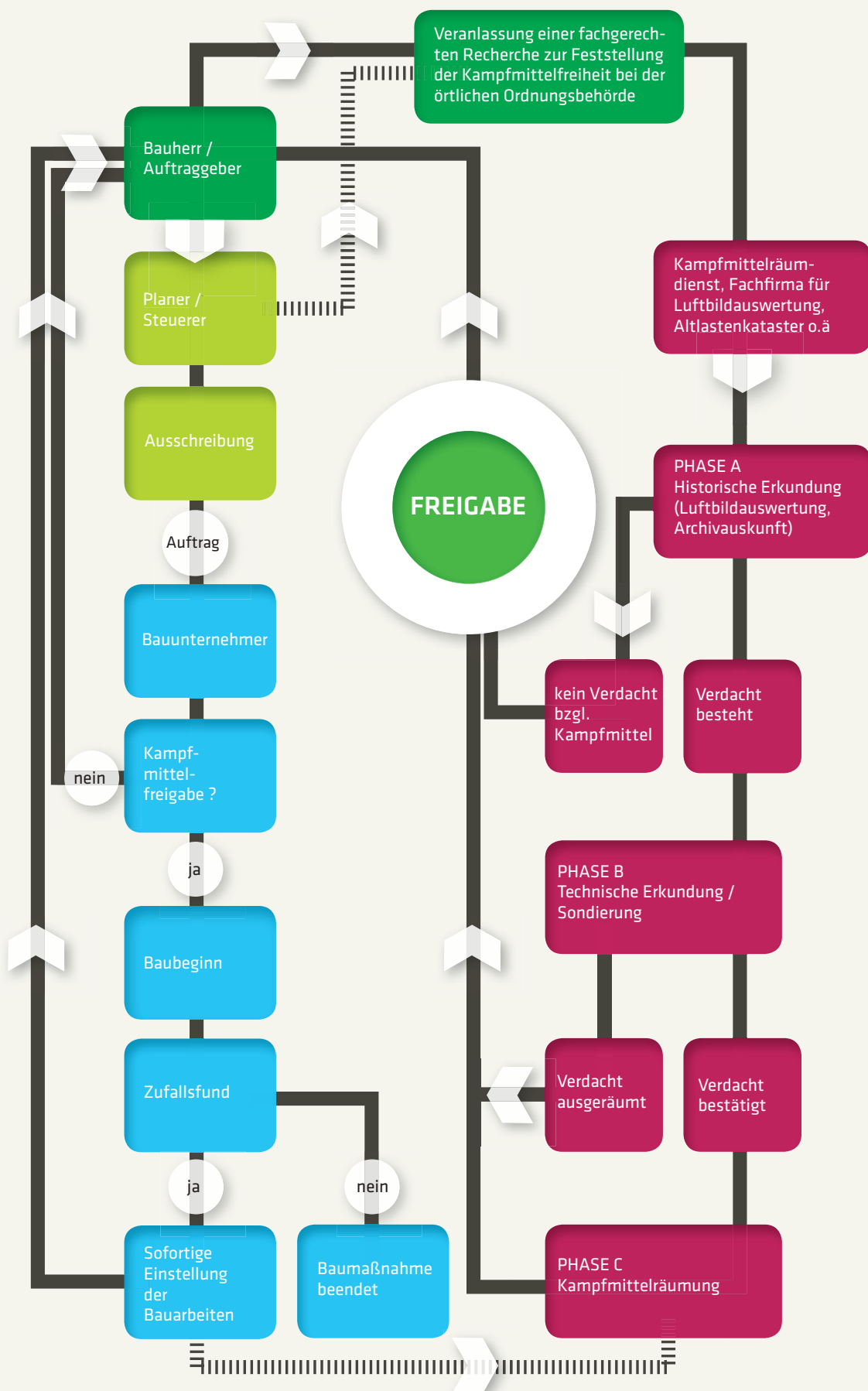
8.5



ABLAUFSHEMA:

KAMPFMITTELFREI BAUEN (STANDARDFALL)

9



Hinweis: Die jeweils landesspezifischen Ablaufschemata (PHASE A-C) findet man in den Arbeitshilfen Kampfmittelräumung – AH KMR.



BESTÄTIGUNG NACH ATV DIN 18299/ MUSTERFORMULAR ZUR „BESTÄTIGUNG DER KAMPFMITTELFREIHEIT“

10

Da bei jeder Art von Tiefbauarbeiten – wozu auch Gleis-, Straßen- und Tunnelbauarbeiten sowie Abriss- und Rückbauarbeiten, soweit sie „in die Tiefe gehen“, zählen – der Baugrund tangiert und damit die Gefahr eines Kampfmittelfundes gegeben ist, muss eine „Bestätigung“ zur Erfüllung der länderspezifischen Anforderungen zu Erkundungs- und Räumungsmaßnahmen bereits mit jeder Ausschreibung derartiger Bauarbeiten vorgelegt werden.

Dabei ist zu differenzieren: Bestehen keinerlei Anhaltspunkte für eine Kampfmittelbelastung, z.B. aufgrund der historischen Erkundung durch Rückfrage beim zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst, der in einigen Bundesländern auch Kampfmittelräumdienst bezeichnet wird, so genügt die schriftliche Bestätigung durch den öffentlichen Auftraggeber selbst:

„Das Antreffen von Kampfmitteln ist nach Rückfrage beim zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht wahrscheinlich“. Denn dann besteht für eine qualifizierte Bestätigung „im Einzelfall“ kein Anlass.

Bestehen hingegen Anhaltspunkte, z.B. durch bekannte Bombardierungen im Gemeindegebiet, Bereiche von Gleisanlagen bzw. Straßen und Wasserstraßen oder ehemalige Rüstungsstandorte, dann muss die Bestätigung der Kampfmittelsuche von einer zugelassenen Kampfmittelbeseitigungs-/räumfirma ausgestellt werden.

Der Freigabe-Text kann lauten:

BESTÄTIGUNG DER KAMPFMITTELFREIHEIT NACH ATV DIN 18299 ABSCHNITT 0.1.17 VOB/C

Es wird bestätigt, dass das Baugrundstück Flur-Nr. [] und die Nachbargrundstücke Flur-Nr. [] (für den Fall, dass solche durch Baumaßnahmen, z.B. Einbringung von Ankern, in Anspruch genommen werden) in [] nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundeslandes [] hinsichtlich einer Belastung mit Kampfmitteln ordnungsgemäß in der Zeit vom [] bis [] untersucht wurden.

- Es wurden Kampfmittel gefunden und fachgerecht geräumt.
Die Kampfmittelfreiheit gem. ATV DIN 18323, Abschnitt 3.4.2 VOB/C ist gegeben.
- Es wurden keine Kampfmittel gefunden. Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor.
Gegen die Ausführung der Bauarbeiten bestehen keine Bedenken.

[Zutreffendes ankreuzen!]

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz fachgerechter Untersuchung und Beräumung nach dem aktuellen Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben nicht auszuschließen ist, dass sich auf den untersuchten Grundstücken weiterhin Kampfmittel befinden. Bei jeglichem Verdacht des Antreffens von Kampfmitteln ist deshalb die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen und sind die Bauarbeiten in diesem Bereich einzustellen.

Folgende Unterlagen bildeten die Grundlage für die Untersuchungen:

Folgende Untersuchungsverfahren wurden angewendet:

Bemerkungen/Hinweise:

Ort

Datum

Unterschrift

Kampfmittelbeseitigungs- bzw. räumdienst oder
zugelassene Spezialunternehmung
(Firma/Ingenieurbüro)

ERGÄNZENDE PRAXISHINWEISE:

Situation nach der Detonation eines
Blindgängers in Linz 2004



- Die Kampfmittelfreigabe darf nur durch die entsprechenden staatlichen Stellen bzw. zugelassene Fachfirmen/Ingenieurbüros erfolgen, nicht durch private Bauherren/Auftraggeber oder Planer/Steuerer!
- Die Kampfmittelfreigabe ist in einen direkten Bezug zur geplanten Baumaßnahme zu stellen. Hierzu sind u.a. folgende Angaben unverzichtbar:
 - Angaben zum betroffenen Baubereich (detaillierter Baulageplan, detaillierte Darstellung der geplanten Baumaßnahme bzgl. Eingriff in den Baugrund – Tiefenlage der Bauteile etc.)
 - Angaben zu den geplanten Bauverfahren (z.B. Einbringen von Spundwänden, Pfählen, Ankern, rammende/schlagende/vibrierende Bauverfahren)
- **Achtung:** Enthält die Kampfmittelfreigabe Einschränkungen/Ausschlüsse (z.B. in Bereichen von Auffüllungen oder wenn die erforderliche Sondiertiefe nicht erreicht wurde) gilt die Freigabe zur Bauausführung – zumindest für diese Bereiche - als nicht gegeben. Der Bauherr/Auftraggeber muss in diesen Fällen weitere Untersuchungen und Aufklärung veranlassen, so dass eine Freigabe nach ATV DIN 18299 Abschnitt 0.1.17 VOB/C erfolgen kann.
- Bezieht sich die Kampfmittelfreigabe lediglich auf einzelne Bereiche innerhalb des Baubereiches (z.B. Pfahlansatzpunkte, Spundwandtrasse, Kanal-/Leitungstrasse), so ist dies im Freigabeprotokoll eindeutig anzugeben. Vor Baubeginn ist die Aktualität/Gültigkeit dieser Teilfreigabe noch einmal verantwortlich zu prüfen!





11

ZUSAMMENSTELLUNG RELEVANTER GESETZE UND REGELWERKE

GESETZLICHE REGELUNGEN

11.1

- Bauordnungen der 16 Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
- Strafgesetzbuch (StGB §308, §319)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB §823)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)
- Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffG)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes, (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
- Produktsicherheitsgesetz
- Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV, Maschinenverordnung)
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV)

UNFALLVERHÜTUNGS- VORSCHRIFTEN (UVV)

- UW „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)

- UW „Elektrische Anlagen ...“ (BGV A3)

- UW „Bauarbeiten“ (BGV C 22)

11.2

BERUFSGENOSSENSCHAFTLICHE REGELN (BGR) UND INFORMATIONEN (BGI)



11.3

- Explosionsschutz-Regeln (EX-RL) - BGR 104

- Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff (Explosivstoff-Zerlege- oder Vernichteregeln), Anhang 5 - BGR 114

- Berufsgenossenschaftliche Informationen (BGI): Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung (BGI 833)

VOB-REGELUNGEN

- VOB/A (u.a. § 7, § 8)

- VOB/B (u.a. § 4, § 6)

- VOB/C (ATV DIN 18299, ATV DIN 18300, ATV DIN 18323 etc.)

11.4

ANFORDERUNGEN DER BUNDESLÄNDER ZU ERKUNDUNGS- UND GGF. RÄUMUNGSMASSNAHMEN



Allen Baubeteiligten ist zu empfehlen, sich über die aktuellen Anforderungen im Zusammenhang mit der Kampfmittelproblematik, die vom jeweils maßgeblichen Bundesland gestellt werden, stets und immer wieder (!) über das Internet zu informieren und den Ausdruck zu den Bauakten zu nehmen sowie die Umsetzung der einzelnen Bestimmungen zu dokumentieren! Dabei ist darauf zu achten, dass die jeweils neueste Regelung maßgebend ist! Deshalb ist die Aktualität der einzelnen nachstehenden Vorschriften stets durch Nachfrage bei der Baubehörde oder unmittelbar beim Kampfmittelbeseitigungsdienst bzw. durch Internet-Recherche zu prüfen!

Eine Zusammenstellung von Fachfirmen in der Kampfmittelbeseitigung und für Luftbilddauswertung findet sich mit bundesweiten Adressen z.B. auf der Internetseite:

<http://www.stmi.bayern.de/sicherheit/innere/sicherleben/detail/09064>

oder

<http://www.hamburg.de/contentblob/2578072/data/register-kampfmittelsondierung.pdf>.



BADEN-WÜRTTEMBERG:

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist eine Vor-Ort-Aufgabe des Regierungspräsidiums Stuttgart. Das dortige Referat 62 ist zuständig für alle Regierungsbezirke in Baden-Württemberg.

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst) vom 21.12.2006 - Az.: 3-1115.8/227- Bekanntgemacht am 26.01.2007; (GABl. S. 16), neu erlassen und geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31.08.2013 (GABl. S. 342)

Kontaktdaten:

Regierungspräsidium Stuttgart
- Abteilung 6 – Referat 62 –
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Autobahnpolizei

Pfaffenwaldring 1
70569 Stuttgart
Fon: 0711/745192-0
Fax: 0711/745192-29
E-Mail: kbd@rps.bwl.de

BAYERN:

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird vom Sprengkommando München und Sprengkommando Nürnberg im Auftrag des Staatsministeriums des Innern ausgeführt.

Rechtsgrundlage: Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15. April 2010 Az.: ID4-2135.12-9; Fundstelle: AllMBl 2010, S. 136.

Kontaktdaten:

Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr
Sachgebiet I-D4 – Kampfmittelbeseitigung

Odeonsplatz 3
80539 München
Fon: 089/2192-2869
Fax: 089/2192-12869
E-Mail: albert.halbleib@stmi.bayern.de



BERLIN:

Zuständig ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung X - Tiefbau: Objektmanagement Objektbereich X OA Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln.

Rechtsgrundlage: Merkblatt zur Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln im Land Berlin.

Kontaktdaten:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Umwelt
Abteilung X – Tiefbau: Objektmanagement
Objektbereich X OA
Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln

Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin
Fon: 030/90139-5476/5477
Fax: 030/90139-5471
E-Mail: tobias.hinzmann@senstadum.berlin.de



BRANDENBURG:

Zuständig ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD), der dem Ministerium des Innern untersteht. Er ist Teil der staatlichen Verwaltung des Landes.

Rechtsgrundlage: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV) vom 23. November 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 30], S. 633), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S. 262, 266).

Kontaktdaten:

Zentraldienst der Polizei des
Landes Brandenburg
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Verwaltungszentrum B

Hauptallee 116/8
15806 Zossen, OT Wündorf
Fon: 033702/214-162/-161/-160
Fax: 033702/214-200
E-Mail: kampfmittelbeseitigungsdienst
@polizei.brandenburg.de



BREMEN:

Zuständig ist die Polizei Bremen.

Rechtsgrundlage: Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 8. Juli 2008 (Brem.GBl. S. 229).

Kontaktdaten:

Polizei Bremen
ZTD 14 – Kampfmittelräumdienst –

Niedersachsendamm 78-80
28201 Bremen
Fon: 0421/362-12281/12232
Fax: 0421/362-12139
E-Mail: Manuela.Beckmann@Polizei.Bremen.de



HAMBURG:

Zuständig ist die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres, Amt Feuerwehr – Kampfmittelräumdienst (KRD); bei Funden ist unverzüglich die Polizei Hamburg zu benachrichtigen, § 2 KampfmittelVO Hamburg.

Rechtsgrundlage: Verordnung zur Verhütung von Schäden durch KamNr.45 vom 30.12.2005, Teil I, S.557).

Kontaktdaten:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Referat F 045 – Kampfmittelräumdienst
Feuerwehr Hamburg

Großmoorbogen 8
21079 Hamburg
Fon: 040/42851-4605
Fax: 040/42851-4609
E-Mail: peter.bodes@feuerwehr.hamburg.de





HESSEN:

Zuständig ist der Kampfmittelräumdienst (KMRD) des Landes Hessen, der beim Dezernat I 18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung - des Regierungspräsidiums Darmstadt angesiedelt ist.

Rechtsgrundlage: Generalklausel, § 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005.

Kontaktdaten:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat I 18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Kampfmittelräumdienst (KMRD)

Luisenplatz 2
64278 Darmstadt
Fon: 06151/12-6501
Fax: 06151/12-5133
E-Mail: kmrdr@rpda.hessen.de



MECKLENBURG-VORPOMMERN:

Zuständig sind die Kommunen als örtliche Ordnungsbehörden sowie das Landesamt für Katastrophenschutz als Sonderordnungsbehörde.

Rechtsgrundlage: Landesverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 8. Juni 1993 (GVBl. M-V 1993, S. 575).

Kontaktdaten:

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der
Polizei Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg
Vorpommern
Munitionsbergungsdienst

Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin
Fon: 0385/2070-2102
Fax: 0385/2070 2198
E-Mail: lpbk@polmv.de



NIEDERSACHSEN:

Zuständig sind die Kommunen als örtliche Ordnungsbehörden, die im Wege der Amtshilfe vom Kampfmittelbeseitigungsdezernat (Dezernat 6) der Regionaldirektion des LGLN Hannover unterstützt werden.

Rechtsgrundlage: Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, 9) i.V.m. dem Runderlass „Kampfmittelbeseitigung“ des Umweltministeriums Niedersachsen vom 8.12.1995 (Az.: 505-62827/40 -, Nds. MBl. Nr. 4/1996).

Kontaktdaten:

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen
Regionaldirektion Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

Marienstraße 34
30171 Hannover
Fon: 0511/106-3000
Fax: 0511/106-3095
E-Mail: kbd-einsatz@lgl.niedersachsen.de



NORDRHEIN-WESTFALEN:

Zuständig sind die Kommunen als örtliche Ordnungsbehörden; sie werden unterstützt durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst bei den Bezirksregierungen Arnsberg und Düsseldorf.

Rechtsgrundlage: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 12. November 2003, geändert durch Art.12 der VO vom 16. Juli 2013 (GV.NRW.S.483).

Kontaktdaten:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 22 – Ordnung und Gefahrenabwehr
Kampfmittelbeseitigung

Cecilienstraße 2
40474 Düsseldorf
Fon: 0211/475-2159
Fax: 0211/475-2976
E-Mail: kbd@brd.nrw.de



RHEINLAND-PFALZ:

Zuständig sind die Kommunen als örtliche Ordnungsbehörden; sie werden unterstützt durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion („ADD“) als zentrale Verwaltungsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz mit Sitz in Trier, die zwei Räumgruppen des Kampfmittelräumdienstes (KMRD) unterhält.

Rechtsgrundlage: Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland- Pfalz (POG), § 1, in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. 1993, 595) i.V.m. der „Vorläufigen Dienstanweisung für den Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Organisation und Aufgaben“ vom 30.10.1997 (Az.: 342/19 901, 32 B/111).

Kontaktdaten:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz
Kurfürstliches Palais

Willy-Brandt-Platz 3
54203 Trier
Fon: 0171/8249305
Fax: 02606/961235
E-Mail: KmrDLKS@web.de

SAARLAND:

Zuständig sind die Polizeibehörden; sie werden unterstützt vom Kampfmittelbeseitigungsdienst, der als Referat B 4 beim Ministerium für Inneres und Sport angeschlossen ist.

Rechtsgrundlage: Saarländisches Polizeigesetz (SPoiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074) i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums vom 26.5.1997 (Az.: B 4-6250.3).



Kontaktdaten:

Landespolizeipräsidium
Direktion LPP 1 Gefahrenabwehr /Einsatz
LPP 12 Spezialeinheiten/Spezialkräfte
LPP 124 Entschärfergruppe/
Kampfmittelbeseitigungsdienst

Mainzer Straße 134-136
66121 Saarbrücken
Fon: 0681/962-1200
E-Mail: lpp12@polizei.stpol.de

SACHSEN:

Zuständig sind die Ortspolizeibehörden, die vom Fachdienst Kampfmittelbeseitigung als Teil der Zentralen Dienste der Landespolizeidirektion Sachsen eingerichtet wurden.

Rechtsgrundlage: Kampfmittelverordnung – Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 2. März 2009 (GVBl. Nr.4 vom 31.03.2009 S. 118).



Kontaktdaten:

Polizeiverwaltungsamt
Referat 15 – Kampfmittelbeseitigungsdienst

Neuländer Straße 60
01129 Dresden
Fon: 0351/85010
Fax: 0351/8501106
E-Mail: kmbd.lpdzd@polizei.sachsen.de

SACHSEN-ANHALT:

Zuständig sind die Sicherheitsbehörde (Kommune) oder Polizei, die vom Technischen Polizeiamt Sachsen-Anhalt, das auch den Kampfmittelbeseitigungsdienst führt, unterstützt werden.

Rechtsgrundlage: Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27.4.2005 (GVBl. LSA 2005, 240).



Kontaktdaten:

Technisches Polizeiamt Sachsen-Anhalt
Abteilung 1 Dezernat 15 Kampfmittelbeseitigung
August-Bebel-Damm 1

39126 Magdeburg
Fon: 0391/5075-116
Fax: 0 391 / 5075-210
E-Mail: poststelle.tpa@polizei.sachsen-anhalt.de

SCHLESWIG-HOLSTEIN:

Zuständig sind die Kommunen als Sicherheitsbehörden sowie die Polizei, die zur Kampfmittelbeseitigung das Landeskriminalamt (Innenministerium) als Landesordnungsbehörde einschalten müssen.

Rechtsgrundlage: Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 7. Mai 2012 (GVOBl. 2012, 539).



Kontaktdaten:

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Kampfmittelräumdienst

Mühlenweg 166
24116 Kiel
Fon: 04340/4049-49
Fax: 04340 4049-58
E-Mail: Kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de

THÜRINGEN:

Zuständig ist grundsätzlich die Ordnungsbehörde oder Polizei, das Sondieren, Freilegen, Sammeln, Zwischenlagern sowie die Entschärfung, der Transport, die Lagerung und Vernichtung erfolgt ausschließlich durch privatwirtschaftlich tätige Spezialunternehmen, die einer Zulassung bedürfen und im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gegeben werden.

Rechtsgrundlage: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampf MGAVO) vom 26.9.1996 (Az.: 203-2135 ThürStAnz Nr. 42/1996 S. 1894-1895) sowie Erlass des Innenministeriums vom 23.02.1998 (Az.: 52-2135.22-004) zur Übertragung von Entschärfung, Transport, Lagerung und Vernichtung von Kampfmitteln auf die Firma Tauber GmbH; Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel in der Stadt Nordhausen (NdhGefAVOKm) (Amtsblatt der Stadt Nordhausen, Nr. 07/2011 S. 1).



Kontaktdaten:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Weimarplatz 4
99423 Weimar
Fon: 0361/3773-7955
Fax: 0361/3773-7953
E-Mail: brandschutz@tlwa.thueringen.de

VERHALTENSREGELN BEIM AUFFINDEN VON KAMPFMITTELN

13



BEI VERDACHT

- **ARBEITEN SOFORT EINSTELLEN!**
- **GEFÄHRDETEN BEREICH SOFORT VERLASSEN UND ABSPERREN!**
- **INFORMATION AN VERANTWORTLICHE!**
- **POLIZEI UNTER TEL. 110 VERSTÄNDIGEN!**
- **SAMMELPUNKT AUFSUCHEN UND ANWESENHEITSKONTROLLE DES PERSONALS DURCHFÜHREN!**
- **SICHERSTELLEN, DASS KEINE PERSONEN MEHR IM GEFAHRENBEREICH SIND!**



ERLÄUTERUNG ZU WICHTIGEN BEGRIFFEN

14

Baustelle:

Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich:

Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann (z.B. durch Ankerarbeiten). Dies können auch Nachbargrundstücke und Bereiche sein, die nicht im unmittelbaren Einflussbereich des Grundstückseigentümers/Bauherrn liegen. In diesen Bereichen gestaltet sich eine Kampfmittelerkundung i.d.R. aufwändiger und komplizierter als auf dem eigenen Grundstück.

Fahrlässigkeit/Leichtfertigkeit:

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet (Legaldefinition gem. § 276 BGB). Man unterscheidet die leichte bzw. grobe Fahrlässigkeit. § 308 StGB kennt mit dem Begriff der „Leichtfertigkeit“ eine gesteigerte grobe Fahrlässigkeit.

Liegt Leichtfertigkeit vor und führt eine darauf zurückzuführende Explosion zum Tod eines Menschen, so kann der leichtfertig handelnde oder unterlassende Verantwortliche mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden!

Kampfmittel:

Kampfmittel sind gewahrsamlos gewordene, zur Kriegsführung bestimmte Stoffe und Gegenstände

militärischer Herkunft und Teile solcher Gegenstände, die Explosivstoffe oder chemische Kampf-, Nebel-, Brand-, Reiz- oder Rauchstoffe enthalten; außerdem Kriegswaffen oder wesentliche Teile von Kriegswaffen. Hierzu zählen u.a. sog. „Blindgänger“, d.h. nach dem Abwurf nicht explodierte Bomben.

Kampfmittelfreiheit:

Kampfmittelfreiheit beschreibt die Situation kampfmittelbelasteter Grundstücke nach erfolgten Räum- und Beseitigungsarbeiten.

Sie wird nach Abschluss der Arbeiten (oder erfolgter Absuche) unter Hinweis auf das Räumziel und die eingesetzte Technik erklärt.

Dazu sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Abschlussprotokoll,
- Angaben zu den Suchmethoden,
- Auflistung der geborgenen Kampfmittel,
- Reproduzierbarer Lageplan, auf dem die Fläche des Grundstücks und die geräumten Flächen nachvollziehbar mit Angabe der Koordinaten eingezeichnet sind. Weitere Angaben, z.B. die Lage zukünftiger Bauvorhaben, sollten bedarfsweise gekennzeichnet werden,
- eine topografische Karte (Maßstab 1 : 10.000 oder größer) bzw. ein Auszug aus dem Stadtplan mit Kennzeichnung der Lage des Bauvorhabens,
- die Aussage, ob Ergebnisse einer Luftbilddauswertung genutzt wurden,
- die notwendigen sprengstoffrechtlichen Zulassungen der handelnden und eingesetzten Personen (§§ 7 und 20 SprengG).

**Kampfmittelräumdienst/
Kampfmittelbeseitigungsdienst:**

Der Kampfmittelräumdienst (KRD), auch Kampf-
mittelbeseitigungsdienst (KMBD) oder

Munitionsbergungsdienst (MBD) sind staatliche
Stellen. Sie dienen der zivilen Kampfmittel-
beseitigung in Deutschland.



15

LINKS UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN



**BG BAU Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Ansprechpartner über Präventionshotline:**

Tel. 0800 80 20 100 (gebührenfrei)

Mo. - Do. 08:00 - 17:00 Uhr, Fr. 08:00 - 15:00 Uhr

www.bgbau.de

AH KMR: Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkun-
dung, Planung und Räumung von Kampfmitteln
auf Liegenschaften des Bundes (AH KMR)
www.arbeitshilfen-kampfmittelraeumung.de



BGI 833: Handlungsanleitung zur Gefährdungs-
beurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen
bei der Kampfmittelräumung

www.bgbau-medien.de/html/pdf/bgi833.pdf

GKD Güteschutzgemeinschaft Kampfmittelräu-
mung Deutschland e.V. - RAL Gütezeichen
Kampfmittelräumung (RAL-GZ 901)
www.gkd-kampfmittelraeumung.de

BDG Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler
e.V. - Zertifikat: „Geprüfte Qualitätsfirma“

www.geoberuf.de

ITVA - Ingenieurtechnischer Verband für Altlasten-
management und Flächenrecycling e.V.,
AK Kampfmittelräumung
[www.itv-altlasten.de/der-itva/fachausschusse/
ak-kampfmittelraeumung](http://www.itv-altlasten.de/der-itva/fachausschusse/ak-kampfmittelraeumung)

BDFWT - Bund Deutscher Feuerwerker und
Wehrtechniker e.V.

www.bdfwt.de

QUELLENANGABEN

16

Englert/Grauvogl/Maurer,
Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts,
4. Aufl. 2011, WernerVerlag, Neuwied

Boley/Englert/Fuchs/Schalk,
Baurecht-Taschenbuch, Sonderbauverfahren
Tiefbau, 2011, Ernst & Sohn, Berlin

Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung,
Planung und Räumung von Kampfmitteln
auf Liegenschaften des Bundes (AH KMR)

IMPRESSUM

17

Herausgegeben vom Verein zur Förderung fairer
Bedingungen am Bau e.V. in Zusammenarbeit mit
dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
e.V. (Bundesfachabteilung Spezialtiefbau), der
BG BAU Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
(Gesetzliche Unfallversicherung) sowie dem
CBTR Centrum für Deutsches und Internationales
Baugrund- und Tiefbaurecht e.V.

Bearbeitungsstand: März 2014

REDAKTION:

Dipl.-Ing. Dirk Siewert,
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

Dipl.-Ing. Uwe Hinzmann,
Obmann der Arbeitsgruppe Kampfmittel
der BFA Spezialtiefbau im HDB

Jürgen Sebald und Dipl.-Ing. Horst Leisering
BG BAU Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Prof. Dr. jur. Klaus Englert und
Dipl.-Jur. (univ.) Florian Englert,
CBTR Centrum für Deutsches und Internationales
Baugrund- und Tiefbaurecht e.V.

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG:

Das Merkblatt Kampfmittelfrei Bauen wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Die Herausgeber übernehmen dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte und Informationen. Die Nutzung des Merkblattes erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Merkblatt enthält Angaben zu Links auf verschiedene Webseiten („externe Links“). Diese Webseiten unterliegen der Haftung der jeweiligen Seitenbetreiber. Auf die aktuelle und künftige Gestaltung der angegebenen Links haben die Herausgeber keinen Einfluss. Die permanente Überprüfung der angegebenen Links ist für die Herausgeber ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Gesetze und Regelungen, insb. auch der einzelnen Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland, einem Wandel unterliegen können. Maßgebend ist damit stets die jeweils aktuelle Fassung.

URHEBERRECHT / LEISTUNGSSCHUTZRECHT:

Die im Merkblatt veröffentlichten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheberrecht und Leistungsschutzrecht. Eine vom deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht nicht zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Herausgeber oder jeweiligen Rechteinhaber. Dies gilt vor allem für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen.

Das unerlaubte Kopieren der Merkbblattinhalte oder des kompletten Merkblattes ist nicht gestattet und strafbar. Lediglich die Herstellung von Kopien für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch ist erlaubt. Dazu zählt auch die Kopienanfertigung für firmen- oder behördeneigene Zwecke, insb. für Schulungen und Einweisungen.

Dieses Merkblatt darf ohne schriftliche Erlaubnis nicht durch Dritte in Frames oder iFrames dargestellt werden.

Die Verwendung der Kontaktdaten des Impressums zur gewerblichen Werbung ist ausdrücklich nicht erwünscht, es sei denn es wurde zuvor eine schriftliche Einwilligung erteilt oder es besteht bereits eine Geschäftsbeziehung.

Die Herausgeber und alle im Merkblatt genannten Personen widersprechen hiermit jeder kommerziellen Verwendung und Weitergabe ihrer Daten. Das Urheberrecht liegt bei den Herausgebern.

BILDNACHWEISE:

Titel, S 17: Photos.com
Seite 2, 9, 23: K. Winkelmann
Seite 6: pitb_1 - Fotolia.com
Seite 7, 33: christian42 - Fotolia.com
Seite 8: Bilfinger SE
Seite: 12, 13, 14, 26, 34: Leonard Weiss GmbH & Co. KG
Seite: 10, 15, 16, 18, 21, 25, 27: Keller Grundbau GmbH

Design und Layout: www.bn2.de
Andreas Lange

18



**KAMPFMITTELFREI
BAUEN**

www.kampfmittelportal.de

Auftrag zur Überprüfung auf Kampfmittelbelastung/Luftbildauswertung

<u>AZ:</u>		
------------	--	--

Erledigt:

Auftraggeber

Name/Firma:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ, Ort:

E-Mail:

Telefon:

Rechnungsempfänger (falls abweichend)

Name/Firma:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ, Ort:

E-Mail:

Ihr Aktenzeichen u./o. Bestell-Nr.:

Angaben zum Vorhaben

Art des Vorhabens:

Landkreis:

PLZ/Gemeinde/Gemarkung:

Straße/Gewann:

Flurstücksnummer:

Bundeseigene Liegenschaft: ja nein

Nur komplett ausgefüllte und unterschriebene Anträge können bearbeitet werden!

Unterschrift gilt auch bei Anträgen per Email.

Hiermit erkennen wir die umseitigen Geschäftsbedingungen an und beauftragen Sie mit der Durchführung einer Luftbildauswertung.

Ort, Datum

**Rechtsverbindliche Unterschrift
Auftraggeber/-in**

Folgende Anlagen bitte hinzufügen:

Eingangsstempel KMBD

1. Übersichtsplan
2. Lageplan (siehe Merkblatt)
3. Nachweis der Vertretungsvollmacht (z. B. Vollmacht), wenn Antrag in Vertretung gestellt wird.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, KMBD

Merkblatt zum „Antrag auf Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittelbelastung/ Luftbildauswertung“

Damit allen Antragsstellern eine schnelle und reibungslose Antragsbearbeitung und im Folgenden Luftbildauswertung ermöglicht werden kann, ist es **zwingend erforderlich folgende Unterlagen** Ihrem Antrag beizulegen.

Auszug aus einer deutschen Basiskarte (ALKIS/Grund- oder Flurkarte) oder einer vergleichbaren Karte (DIN A4)

- in ausreichender Ausdehnung mit **mindestens einem leserlichen Straßen- oder Gewannnamen** und zugehörigen Haus- bzw. Flurstücksnummern
- mit **eindeutiger Abgrenzung** des Untersuchungsgebietes
- wenn möglich, Abgrenzung des Untersuchungsgebietes zusätzlich **digital im Shape-Format**, alternativ im DXF-/ DWG-Format (dann bitte abgespeichert in Version 2007)

Folgende Unterlagen sind u.a. für die Bearbeitung **nicht geeignet**:

- Bau-, Stadtpläne
- ausschließliche Angabe der postalischen Anschrift oder lediglich Flurname oder Flurstücksnummer

Hinweis: Im Geoportal Baden-Württemberg unter [https://www.geoportal-bw.de/#/\(sidenav:karten\)](https://www.geoportal-bw.de/#/(sidenav:karten)), (Bsp.: Landesvermessung & Liegenschaftskataster, WMS LGL BW ALKIS Basis transparent) sind geeignete Kartengrundlagen frei verfügbar.

Anbei sehen Sie den zwingend erforderlichen Ausschnitt aus einer deutschen Basiskarte, auf dem die zu untersuchende Fläche bzw. das Grundstück eindeutig mit **einer roten Umrandung** (siehe Abbildung 1) oder als **Flächenfüllung** (siehe Abbildung 2) markiert ist.

Sofern möglich und sinnvoll, sollte sich die Markierung an den Grundstücks- oder Straßengrenzen orientieren. Sollten Sie lediglich einen Anbau beantragen wollen, reicht es aus die zu bebauende Fläche rot zu umranden. Verwenden Sie bitte keine unklaren Markierungen für Ihr Untersuchungsgebiet wie in Abbildung 3+4 dargestellt. Sobald keine eindeutige Lokalisierung Ihres Untersuchungsgebietes erfolgen kann, müssen Unterlagen nachgefordert werden und die Luftbildauswertung verzögert sich.



Abbildung 1
Richtig



Abbildung 2
Richtig



Abbildung 3
Falsch



Abbildung 4
Falsch

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns vorab!

Mit freundlichen Grüßen
KMBD Baden-Württemberg



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. VERTRAGSSCHLUSS

Mit Auftragsannahme durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg (im Folgenden: KMBD) kommt ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Auftraggeber zustande. Ein Auftrag an den KMBD kann nur bei Verwendung des ausgefüllten und vom Auftraggeber unterschriebenen Vertragsformulars angenommen werden.

Die Auftragsannahme erfolgt durch eine Eingangsbestätigung unter Angabe des Aktenzeichens und der voraussichtlichen Bearbeitungsdauer des Auftrags.

2. HAUPTPFLICHTEN

2.1 Der KMBD verpflichtet sich zur Durchführung einer multitemporalen Luftbildauswertung mittels Erhebung, Ermittlung und Interpretation von Fernerkundungsdaten anhand von Luftbildern der amerikanischen und britischen Luftwaffe aus dem Zweiten Weltkrieg sowie zur Visualisierung und Dokumentation der Ergebnisse des Gutachtens.

Das Gutachten bezieht sich dabei nur auf das vom Auftraggeber beantragte Untersuchungsgebiet und erfolgt anhand der dem KMBD vorliegenden Luftbilder und der entsprechenden Befliegungsdaten.

2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, das sich nach dem Bearbeitungsaufwand bemessende Entgelt für die Luftbildauswertung zu entrichten. Es gelten die Sätze der jeweils zur Zeit des Vertragsschlusses aktuellen Entgelttabelle des KMBD für Luftbildauswertung.

Die Entgelttabelle mit aktuellem Stand liegt als Anlage bei bzw. ist Online unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/sicherheit/kampfmittel/seiten/formulare/> abrufbar.

Die Rechnungsstellung erfolgt gesondert nach Zusendung der Luftbildauswertung. Der Rechnung liegt eine detaillierte Auflistung der Bearbeitungszeiten durch die Luftbildauswerter/innen nebst Verrechnung mit dem jeweiligen Stundensatz bei.

3. BEZAHLUNG

3.1 Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu leisten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

3.2 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der Rechnung beim Auftraggeber/in.

3.3 Sofern die Zahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden Verzugszinsen in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe (mindestens 5 Prozentpunkte über dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Basiszinssatz) fällig.

3.4 Die Rechnung geht per Email an den im Auftrag angegebenen Rechnungsempfänger. Falls keine Email Adresse angegeben wurde, erfolgt der Versand per Post an die angegebene Rechnungsadresse.

4. WEITERE PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 4.1 Bedient sich der Auftraggeber zum Vertragsschluss eines Vertreters, der den Vertrag im Namen des Auftraggebers schließt, ist dem Auftrag eine vom Auftraggeber unterschriebene Vollmacht oder ein sonstiger Nachweis seiner Vertretungsmacht beizufügen.
- 4.2 Das vom KMBD an den Auftraggeber ausgehändigte Gutachten inklusive beiliegendem Kartenmaterial zum Zwecke der Dokumentation darf ausschließlich vom Auftraggeber und nicht für vertragsfremde Zwecke genutzt werden. Es kann gegebenenfalls an am Bauvorhaben beteiligte Unternehmen ausgehändigt, aber darüber hinaus nicht an Dritte weitergegeben werden. Jegliche Veröffentlichung der ausgehändigten Daten zur Luftbildauswertung ist untersagt. Sollten vom KMBD Ausschnitte oder Kopien von Luftbildern an den Auftraggeber ausgehändigt werden, dürfen diese ebenfalls nicht an Dritte weitergegeben oder in irgendeiner Art vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Jeder Missbrauch ist strafbar.

5. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Haftung für Schäden aus Pflichtverletzungen, die durch den KMBD oder seine Erfüllungsgehilfen aufgrund einfacher Fahrlässigkeit begangen werden, wird ausgeschlossen. Vom Haftungsausschluss nicht betroffen sind Schäden aus Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit. Im Falle eines Werkmangels beschränken sich die Rechte des Auftraggebers auf den Nacherfüllungsanspruch. Schlägt dieser fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

6. LEISTUNGORT UND GERICHTSSTAND

- 6.1 Leistungsort ist Stuttgart.
- 6.2 Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist Stuttgart.
- 6.3 Die Ziffern 6.1 und 6.2 gelten nur, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

7. ABWEHRKLAUSEL

Ein Vertrag wird nur zu diesen AGBen des KMBD abgeschlossen. Etwaige abweichende oder weitergehende Klauseln in AGBen des Auftraggebers sind abbedungen.

Die folgende Widerrufsbelehrung gilt für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Danach ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg, Pfaffenwaldring 1, 70569 Stuttgart, E-Mail: kmbd@rps.bwl.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg, Pfaffenwaldring 1, 70569 Stuttgart, E-Mail: kmbd@rps.bwl.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Durchführung einer multitemporalen Luftbildauswertung sowie Visualisierung und Dokumentation der Ergebnisse des Gutachtens

— *Bestellt am* / *erhalten am*

— *Name des/der Verbraucher(s)*

— *Anschrift des/der Verbraucher(s)*

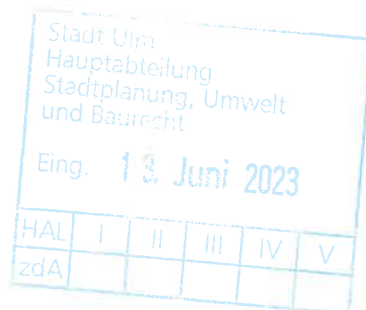
— *Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)*

.....

— *Datum*

FUG Fernwärme Ulm GmbH / Postfach 17 40 / 89007 Ulm

Stadt Ulm
SUB
Frau Ergün
Münchner Straße 2
89070 Ulm



Technische Betriebsführung
Magirusstraße 21 / 89077 Ulm
Postfach 1740 / 89007 Ulm
Tel.: 07 31 / 39 92 -0
Fax: 07 31 / 365 46

Kaufmännische Betriebsführung
Karlstraße 1-3 / 89073 Ulm
Postfach 3867 / 89028 Ulm
Tel.: 07 31 / 1 66-0
Fax: 07 31 / 1 66-1469

E-Mail: info@fernwaerme-ulm.de

Unsere Zeichen
Hr. Nagel/HAB

Durchwahl
39 92- 137

Datum
07.06.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Römerstraße 119-139“, Ulm

Sehr geehrte Frau Ergün,

im Grundsatz bestehen gegen den Bebauungsplan „Römerstraße 119-139“ von Seiten der FUG keine Einwände.

Das neu zu erstellende Gebäude kann, wie bereits besprochen, von der Straße Allewinder Weg an das Fernwärmenetz der FUG angeschlossen werden.

Die Planung des Fernwärme-Hausanschlusses ist zwingend im Vorfeld mit der FUG abzustimmen.

Die Lage der bestehenden Fernwärmeleitungen ist im beigefügten Lageplan 1:500 ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Fernwärme Ulm GmbH



i.V. Patrick Ruf



i.A. Tobias Nagel



Fernwärme Ulm GmbH

Magirusstr. 21, 89077 Ulm / Tel. 0731/3992-0 / netze@fernwaerme-ulm.de



Ort: *Römerstraße/Allewinder Weg*
 Projektnr.:
 Projekt:
 Bearbeiter: *NAT*
 Datum: 06.06.2023
 Maßstab: 1 : 1000

Die Unterlage ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ausschließlich im Rahmen dieses Projekts genutzt werden. Weitere Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, insbesondere durch Dritte bedarf der Genehmigung der FUG. Hinsichtlich der Katasterkarten (Grundkarte/ALK) bestehen Urheberrechte seitens der Vermessungsverwaltung. Eine anderweitige Nutzung dieser Daten (z.B. separate Nutzung der Hintergrundinfo) ist nicht zulässig.

Heck, Stefan (Stadt Ulm)

Von: Leidel, Lisa <Lisa.Leidel@ulm-netze.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. August 2023 11:15
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Cc: Guevara, Maria (Stadt Ulm); Baier, Heidi; Harder, Nicolas
Betreff: AW: Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Römerstraße 119 - 139"
Anlagen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Rmerstrae 119-139.pdf; Bestand.pdf; SWU_Merkheft zur Verhütung von Unfällen.pdf
Kategorien: in Bearbeitung Heck

Guten Tag Herr Heck,

erstmal möchte ich mich für die schnelle Rückmeldung und die Fristverlängerung bedanken!

Ihr Anliegen wurde von der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH auf eigene Belange untersucht. Von Seiten der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH bestehen im Grundsatz keine Einwände gegen ihr Vorhaben. **Im betroffenen Bereich befinden sich diverse Versorgungsleitungen** der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH. Von Seiten der Stadtwerke Ulm sind mehrere Maßnahmen zu planen/berücksichtigen. Unter anderem benötigen wir eine außenliegende kompakte Trafostation mit Einbindung ins Mittelspannungsnetz, Sanierung der Hauptwasserleitung, sowie eine Umlegung der Fernwärmeleitungen.

Generell gilt, Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Von den Leitungen ist mit Bebauung ein Mindestabstand von 2 Meter einzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Abstand von 2 Metern zur Bebauung unterschritten werden.

Sollten diese Leitungen umgelegt werden müssen, so trägt der Verursacher die Kosten der Umlegung.

Wir bitten Sie, dies bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Um weitere Abstimmung und Einbeziehung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH in weitere Schritte Ihrer Planungen möchten wir Sie hiermit bitten.

Bitte beachten Sie unser „Merkheft zur Verhütung von Unfällen“ im Anhang.

Freundliche Grüße

Lisa Leidel
Kordinatorin der kommunalen Beteiligungen

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
Karlstraße 1-3, 89073 Ulm
Telefon 0731 166-1908
Telefax 0731 166-
E-Mail lisa.leidel@ulm-netze.de

www.ulm-netze.de

Sitz der Gesellschaft: Ulm, Amtsgericht Ulm HRB Nr. 5068
Geschäftsführer: Wolfgang Rabe, Manfred Staib
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Klaus Eder

Diese E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den angeführten Empfänger bestimmt. Falls Sie diese E-Mail versehentlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender.

Wir schützen Ihre Daten! Hier finden Sie unsere [allgemeine Datenschutzerklärung](#).



Stadtwerke. Verlass dich drauf.

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>
Gesendet: Freitag, 11. August 2023 13:34
An: Leidel, Lisa <Lisa.Leidel@ulm-netze.de>
Cc: Guevara, Maria (Stadt Ulm) <m.guevara@ulm.de>
Betreff: AW: Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Römerstraße 119 - 139"

Sehr geehrte Frau Leidel,

gerne möchte ich Ihnen die Rückmeldung geben, dass eine Fristverlängerung bis einschließlich 18.08.2023 gewährt wird.

Im Anhang erhalten Sie nochmals die Planunterlagen. Aufgrund der Dateigröße des Anhangs wird dieser auf eine zweite E-Mail verteilt.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Heck

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Münchner Str. 2, 89073 Ulm
Tel.: 0731 /161-6999
Fax.: 0731/161-6130
buergerservice-bauen@ulm.de

Von: Leidel, Lisa <Lisa.Leidel@ulm-netze.de>
Gesendet: Freitag, 11. August 2023 10:54
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>
Betreff: AW: Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Römerstraße 119 - 139"
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

entschuldigen Sie die späte und nicht fristgerechte Rückmeldung.

Gerne möchten wir den Bebauungsplan „Römerstraße 119-139“ vonseiten der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH auf eigene Belange untersucht. Auf den ersten Blick gibt es hier von unserer Seite Handlungsbedarf. Leider sind die Planunterlagen zur Einsicht nicht mehr online. Können Sie mir bitte die Unterlagen per E-Mail zukommen lassen?

Zudem bitten wir um eine **Fristverlängerung bis zum 25.08.2023**. Bedauerlicherweise ist die Prüfung wegen Urlaub und Personalmangel nicht früher möglich.

Entschuldigen Sie die Unannehmlichkeiten!

Freundliche Grüße

Lisa Leidel
Koordinatorin der kommunalen Beteiligungen

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
Karlstraße 1-3, 89073 Ulm
Telefon 0731 166-1908
Telefax 0731 166-
E-Mail lisa.leidel@ulm-netze.de

www.ulm-netze.de

Sitz der Gesellschaft: Ulm, Amtsgericht Ulm HRB Nr. 5068
Geschäftsführer: Wolfgang Rabe, Manfred Staib
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Klaus Eder

Diese E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den angeführten Empfänger bestimmt. Falls Sie diese E-Mail versehentlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender.

Wir schützen Ihre Daten! Hier finden Sie unsere [allgemeine Datenschutzerklärung](#).



Stadtwerke. Verlass dich drauf.

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>

Gesendet: Freitag, 2. Juni 2023 10:53

Betreff: Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Römerstraße 119 - 139"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ulm hat beschlossen, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Die citiplan GmbH hat dazu den Vorentwurf vom 28.04.2023 erarbeitet.

Nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

Zweck der Stellungnahme ist, der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Ferner soll sie Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen und deren zeitliche Abwicklung geben, wenn diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

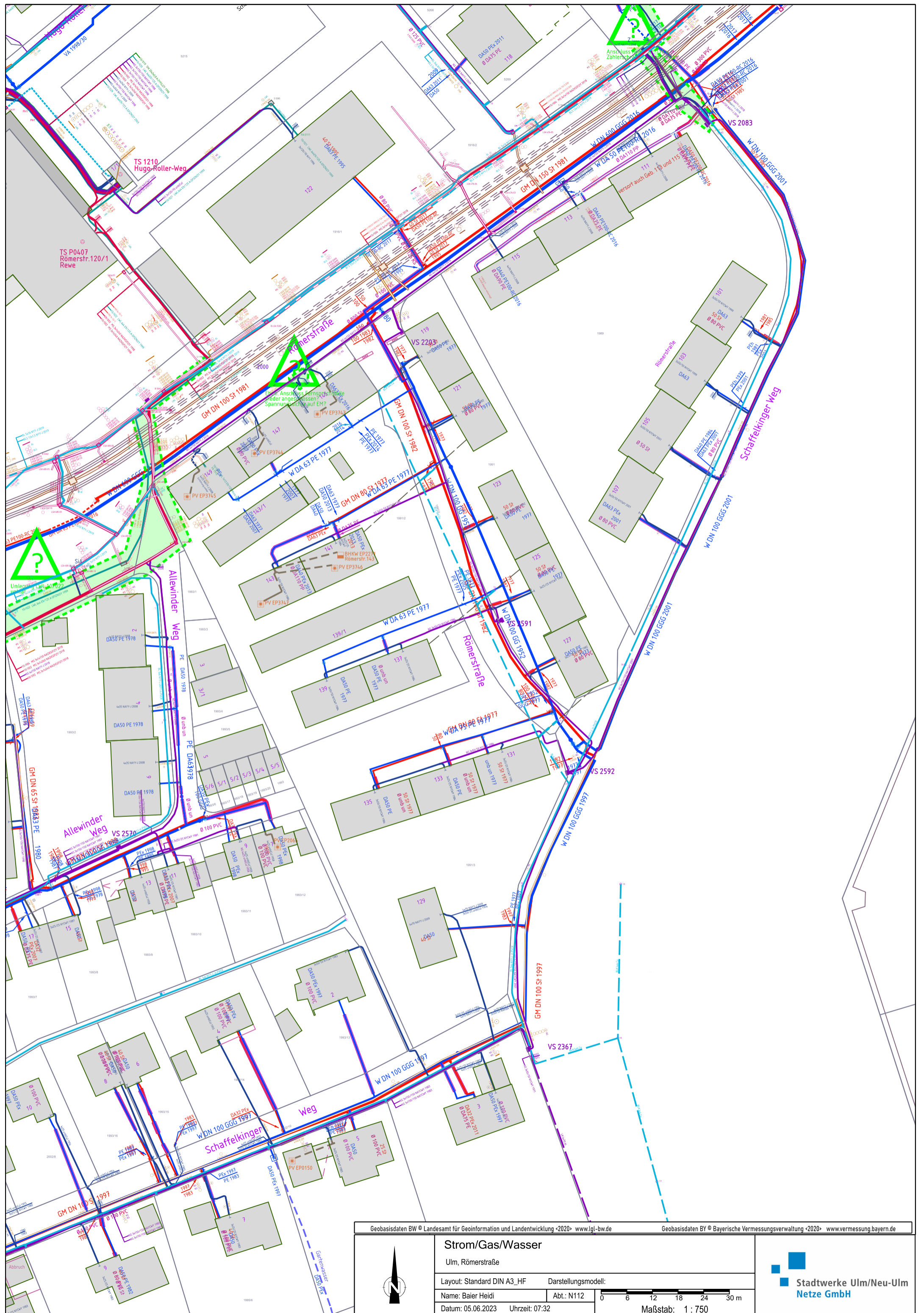
Die Planunterlagen werden zur Einsicht vom **05.06.2023 bis einschließlich 03.07.2023** im Bürgerservice Bauen der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 öffentlich dargelegt. Die Planunterlagen können im Internet, unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Werden aufgrund der Planung die von Ihnen zu vertretenden öffentliche Belange berührt, bitten wir um Ihre Stellungnahme zu dem Vorentwurf **bis spätestens 03.07.2023**.

Sollte uns bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass von Ihnen zu vertretende Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Freundliche Grüße
Ümmü Ergün

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Bürger-Service Bauen
Münchner Str. 2, 89073 Ulm
Tel.: 0731 161-6999
Fax.: 0731/161-6130
buergerservice-bauen@ulm.de



Geobasisdaten BW © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung <2020> www.lgl-bw.de Geobasisdaten BY © Bayerische Vermessungsverwaltung <2020> www.vermessung.bayern.de

Strom/Gas/Wasser	
Ulm, Römerstraße	
Layout: Standard DIN A3_HF	Darstellungsmodell:
Name: Baier Heidi	Abt.: N112
Datum: 05.06.2023	Uhrzeit: 07:32

Maßstab: 1 : 750

**Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm
Netze GmbH**

Verlass dich drauf.

SWU



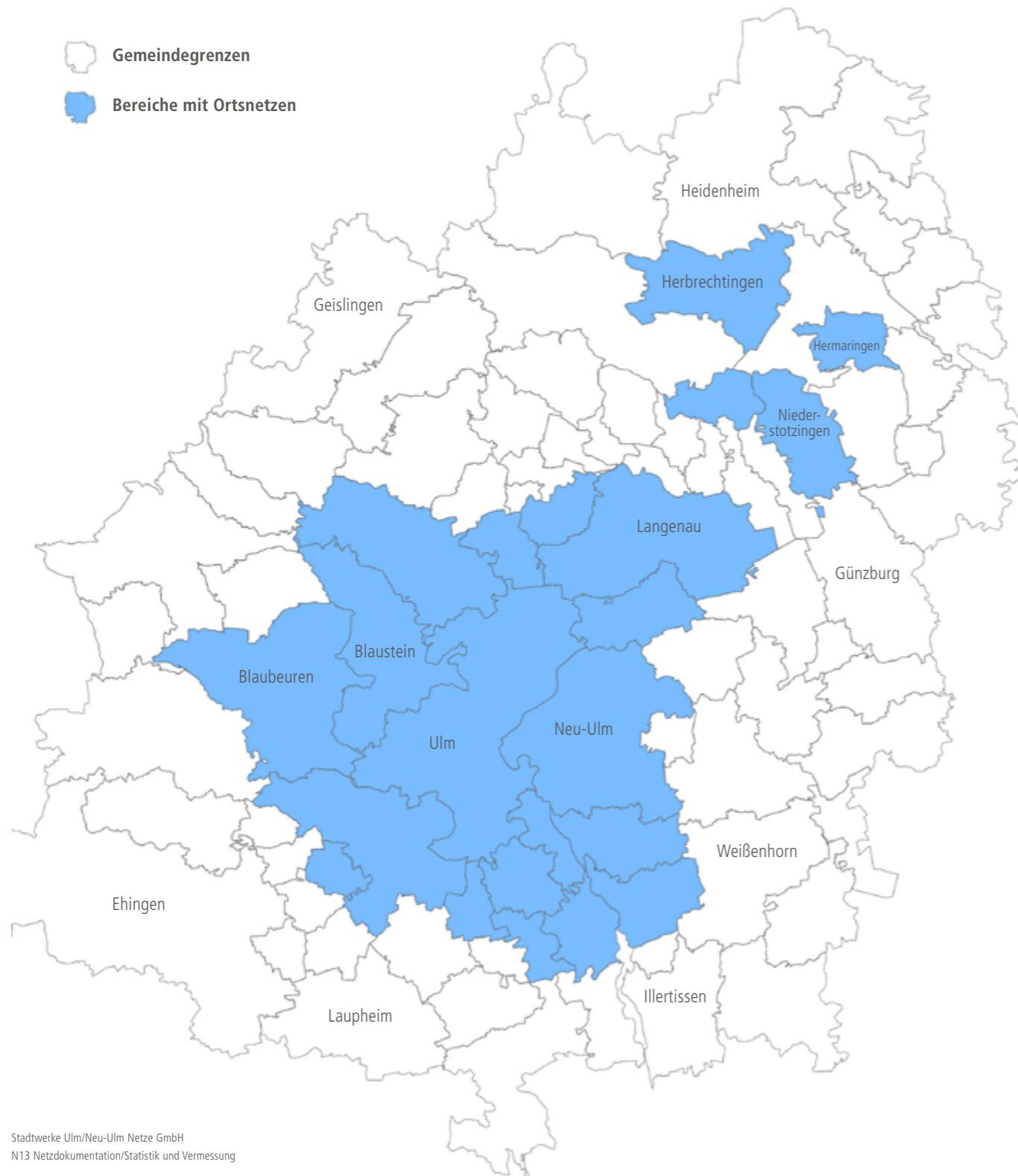
Merkheft zur Verhütung von Unfällen

Zum Schutz bei Arbeiten an Versorgungsanlagen und -leitungen

Inhalt

1 Netzgebietskarte Ulm, Neu-Ulm und Umland	4
2 Einleitung	5
3 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	6
Was tun im Notfall?	8
4 Arbeiten in der Nähe von Kabeln, Gas- und Wasserleitungen	11
Was tun im Notfall?	13
5 Umgang mit Glasfaserkabeln	15
6 Tätigkeiten in Wasserschutzgebieten	16
7 Arbeiten im Uferbereich an Gewässern	19
8 Besondere Vorsichtsmaßnahmen	20
9 Beteiligung der SWU als Träger öffentlicher Belange	23

1 Netzgebietskarte Ulm, Neu-Ulm und Umland



Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
N13 Netzdokumentation/Statistik und Vermessung

© GeoBasis-DE / BKG 2021
© GeoBasis-DE / BKG 2021 (Daten verändert)

Stand 08/2022

2 Einleitung



Dieses Merkblatt dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Versorgungsanlagen und -leitungen der Stadtwerke Ulm (SWU).

Dazu gehören insbesondere Kabel, Rohre, Leitungen (Freileitungen), Anlagen, Armaturen, Mess- und Regeltechnik, Bauwerke, Schächte, Verteilerschranke, Schutzeinrichtungen usw. Die einschlägigen Normen und Gesetze (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) bleiben hiervon unberührt.

Den bauausführenden Firmen geben wir Informationen an die Hand, die sie vor und während der Bauausführung beachten, damit die Versorgungsleitungen und -anlagen nicht beschädigt werden.

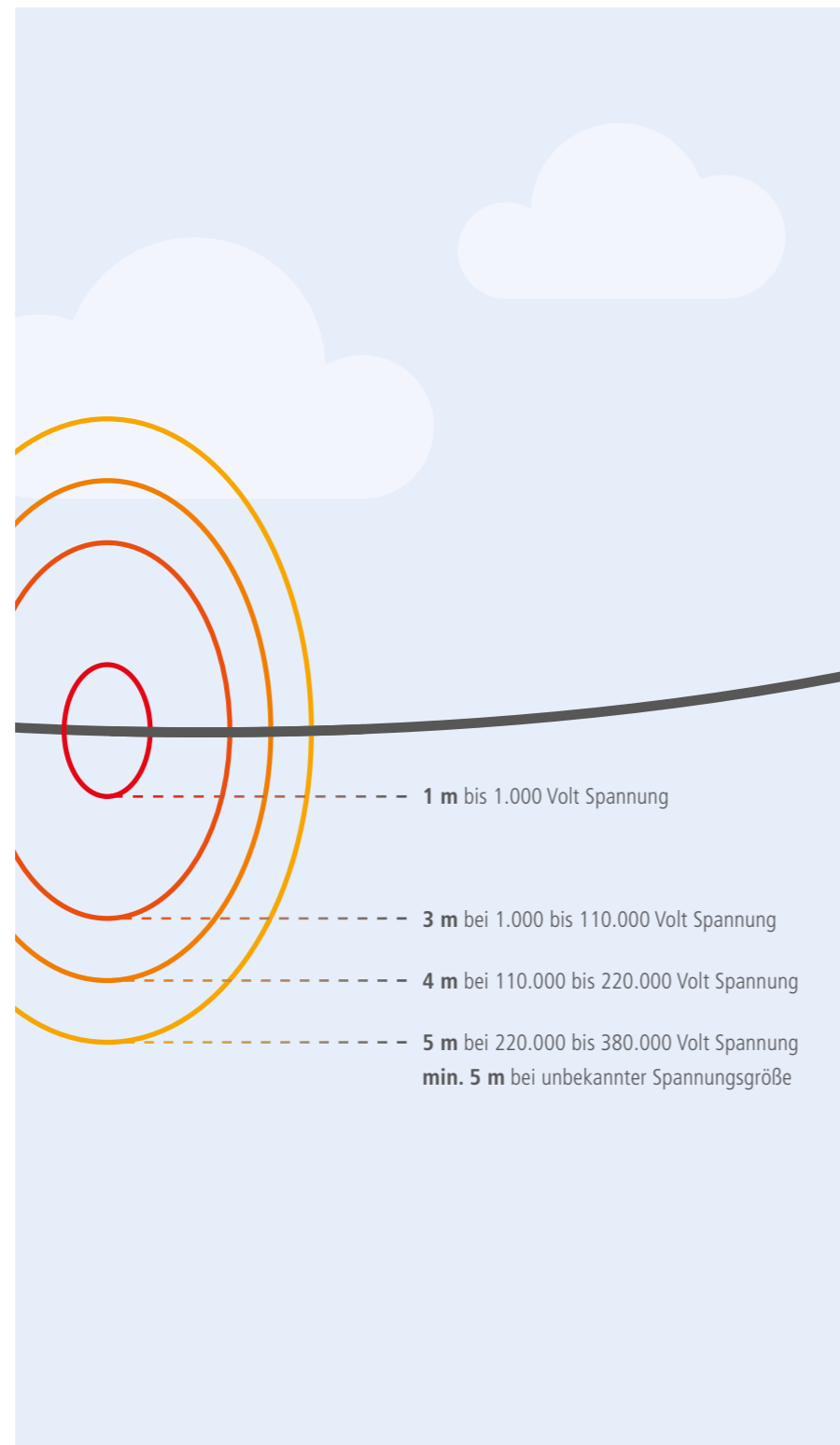
Bereits in der Planungsphase erarbeiten wir mit Ihnen gemeinsam Möglichkeiten, um eine eventuelle negative gegenseitige Beeinflussung zwischen unseren Bestandsanlagen und Ihrem Bauvorhaben auszuschließen.

3 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

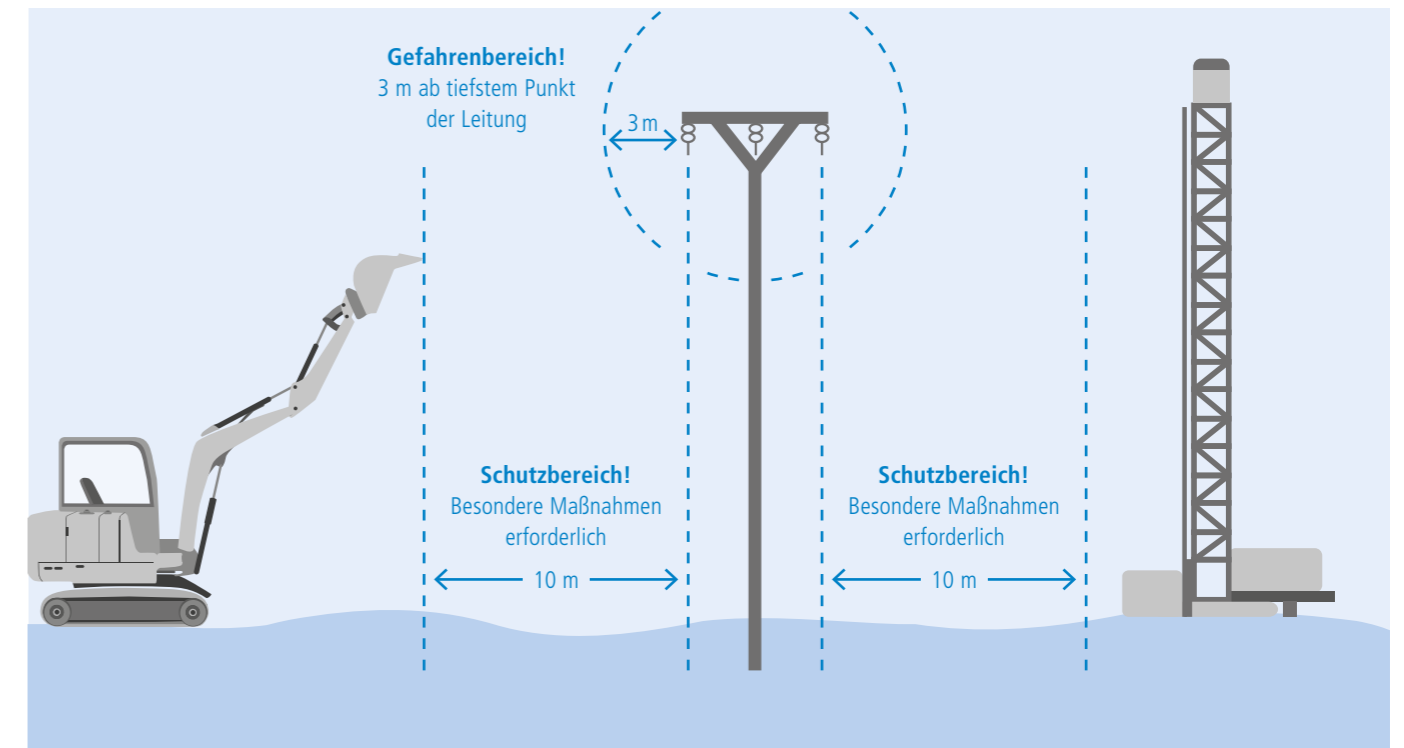
Arbeiten in der Nähe von Freileitungen müssen immer mit dem Leitungsbetreiber abgestimmt werden. Gegebenenfalls ist auch eine Stromabschaltung oder eine Isolation der Freileitung durch uns in Betracht zu ziehen.

1. Wer Freileitungen, gleichgültig mit welchen Gegenständen, berührt, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Auch eine Annäherung auf geringen Abstand kommt einer Berührung gleich.
2. Bei der Verwendung von Baugeräten wie Bauaufzügen, Baugerüsten, Baggern oder Kränen sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Sicherheitsabstände von spannungsführenden Leitungen einzuhalten (Gefahrenbereich):

Sicherheitsabstand von elektrischen Freileitungen



Arbeiten in der Nähe von Freileitungen mit einer Spannung bis 110.000 Volt



3. Damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden, sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, wenn eine Annäherung auf weniger als 10 m erforderlich wird (Schutzbereich):
 - a. Aufstellen von **Warnposten**, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen. Erfahrungen haben gezeigt:
 - Vom Führerstand eines Baggers ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen.
 - Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zum unkontrollierten Ausschlagen des Auslegers.
 - Personen, die ein Fördergerüst verschieben, können eine gefährliche Annäherung an eine Leitung übersehen.
 - b. Aufstellen von **Sperrschranken**, welche den Gefahrenbereich absichern (Mindestabstand 3 m).
 - c. Umgeben der Freileitung mit einem **Schutzgerüst** (nur gemeinsam mit unserem Personal bei abgeschalteter Leitung).
 4. Die Beschädigung von Mastern (z. B. verzinkte Bandisen) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich der SWU anzuzeigen.
 5. Metallische Verbindungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Stromleitungen nicht angebracht werden.
- Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in **Verbindung mit uns** eine andere Lösung gefunden werden.
- Weitere Sicherheitsabstände in Abhängigkeit der Spannung können aus dem BG Bau-Informationsblatt D 55 „Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen“ entnommen werden.

Was tun im Notfall?

1. Außenstehende dürfen die Leitung, das Baugerät oder verunglückte Personen nicht berühren. Befinden Sie sich innerhalb eines Umkreises von 10 m, so müssen Sie mit geschlossenen Füßen stehen bleiben, bis die Leitung abgeschaltet ist. Die einzelnen Leitungen stehen trotz Beschädigung zunächst weiter unter Spannung.

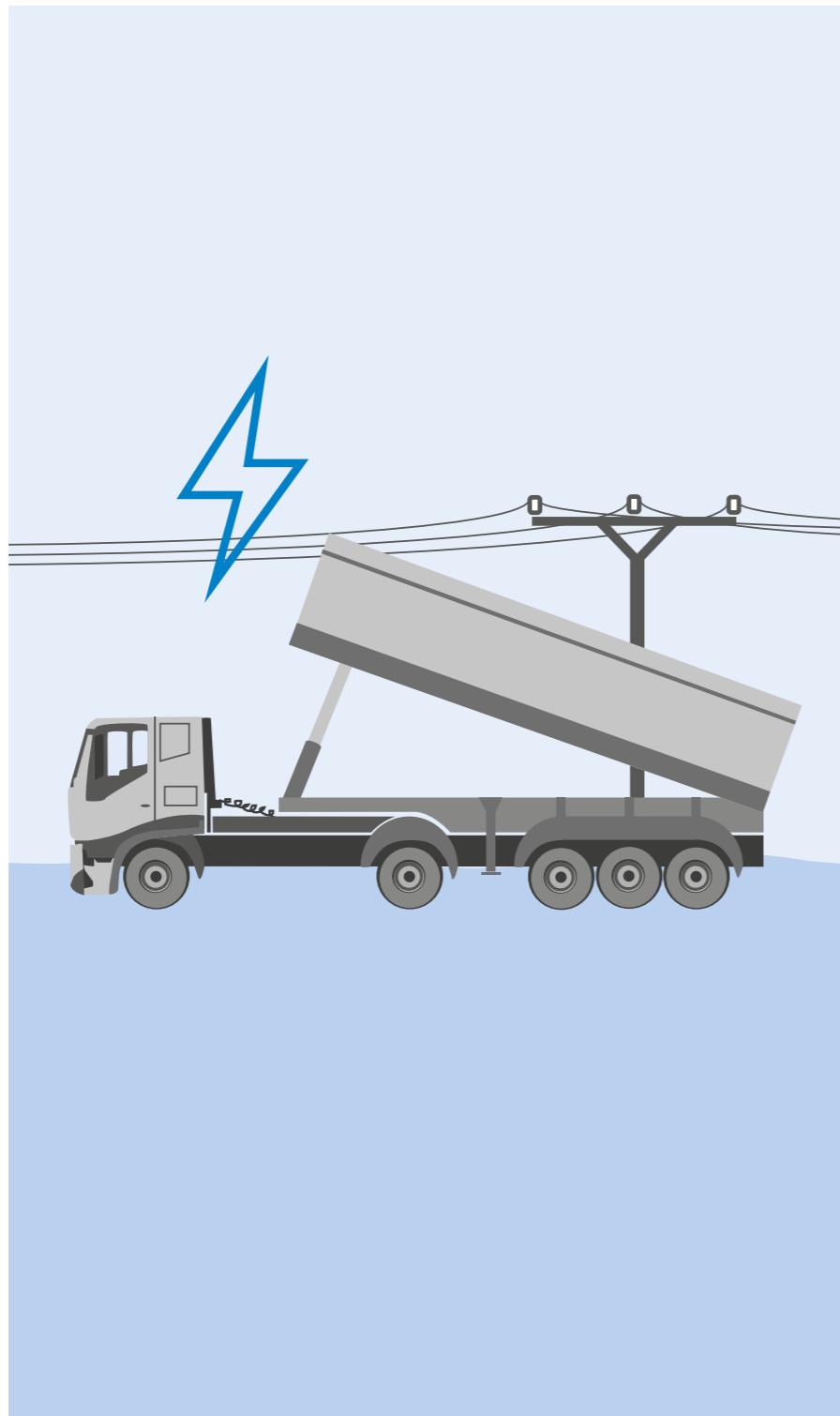
2. **Sofort Störungsstelle verständigen**
Telefon: 0731 60 000

3. Baggerführer dürfen den Führerstand nicht verlassen und sollen das Gerät aus dem Gefahrenbereich fahren.

4. Die Schadensstelle ist sofort im 10 m-Bereich abzusperren.

5. Das unter Spannung stehende Fahrzeug darf unter keinen Umständen berührt werden. Zusätzlich wäre zu einer herabgefallenen Leitung ein Mindestabstand von 10 m notwendig.

Wenn trotz aller Vorsicht ein Baugerät eine Leitung berührt oder gar herunterreißt, dann besteht Lebensgefahr!



4 Arbeiten in der Nähe von Kabeln, Gas- und Wasserleitungen

Kostenlose Online-Leitungsauskunft:
leitungsauskunft.ulm-netze.de

1. Erkundigungspflicht:

Leitungs-/Planauskunft einholen

Vor Durchführung von Baumaßnahmen am Erdreich, ist jeder Verantwortliche verpflichtet, frühzeitig Informationen über die Lage von Versorgungsanlagen und Leitungen im Baubereich einzuholen. Ein Großteil der Versorgungsanlagen liegt im Erdreich und kann durch Aufgrabungen, Bohrungen oder sonstige Arbeiten am Erdreich beschädigt werden und eine Gefahr für die Personen auf der Baustelle darstellen.

Nutzen Sie unsere kostenlose **Online-Leitungsauskunft** leitungsauskunft.ulm-netze.de.

Hier können Sie, nach initialer Registrierung, Auskünfte einholen und erhalten die Pläne als PDF. Oder kontaktieren Sie unseren **Kundenservice Leitungsauskunft** telefonisch unter 0731 166-1861 oder per Mail über leitungsauskunft@ulm-netze.de

2. Baubeginn

Der Baubeginn muss mindestens 8 Tage vorher beim zuständigen Bezirksmeister angezeigt werden. Alle Arbeiten im Leitungsbereich bedürfen unserer Zustimmung. Arbeiten im Leitungsbereich von Kabelnetz- und Freileitungen sind unter der Rufnummer 0731 166-1914 anzuzeigen sowie für Arbeiten im Bereich von Erdgas-, Trinkwasser- und Fernwärmeleitungen unter der Rufnummer 0731 166-1928. Die Hinweistafeln auf Versorgungsleitungen vor Ort sind zu beachten und helfen bei der Trassenfeststellung der Versorgungsleitungen. Wir bieten an, vor Ort Auskünfte über die tatsächliche Trassierung ihrer Leitungen zu geben.

3. Pflichten des Bauunternehmers

Der Bauunternehmer muss bei allen Arbeiten im Schutzbereich die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen beachten und seine Mitarbeiter unterweisen. Die Bedingungen und Auflagen der Netze sind unbedingt einzuhalten und die Arbeiten uns zu melden. Bedienungsteile und Armaturen von Gas-, Wasser-, Telekommunikations-, Fernwärme- und Stromleitungen müssen jederzeit zugänglich sein. Niveauänderungen im Leitungsbereich dürfen nur nach Zustimmung der Netze ausgeführt werden.

4. Maschineller Arbeitseinsatz

Im Schutzbereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsleitungen ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für Rohrvortriebs-, Bohr-, Spreng- und Spundwandarbeiten. Verdichtungsgeräte, wie Rüttler, dürfen unmittelbar über den Leitungen nicht eingesetzt werden. Sprengarbeiten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH.

5. Freilegen der Versorgungsleitungen

- a. Jede Freilegung einer Versorgungsleitung ist uns unverzüglich zu melden, damit entsprechende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden können.
- b. Versorgungsleitungen nur im Handschacht freilegen! Freiliegende Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung – bei Wasser auch Einfriergefahr – zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager nicht hintergraben oder freilegen!

c. Energie- und Steuerkabel sind im Erdreich teilweise auch ohne Kabelabdeckung und Trassenwarnband verlegt.

d. Insbesondere müssen zur Vermeidung von folgeschweren Spätschäden die Rohraußenisolation und der Kabelmantel vor dem Wiedereinfüllen kontrolliert und eventuelle Schäden durch uns behoben werden.

e. Jede Beschädigung einer Versorgungsleitung ist uns zu melden.

f. Die genaue Lage und Höhe der Leitung ist mit einem Suchschlitz vor Baubeginn festzustellen.

g. Wird ein Abstand von einem halben Meter zu der Niederspannungsleitung unterschritten und ist diese nicht in ein Schutzrohr verlegt, muss die Leitung freigelegt und neu eingesandet werden (mit Hinweisband).

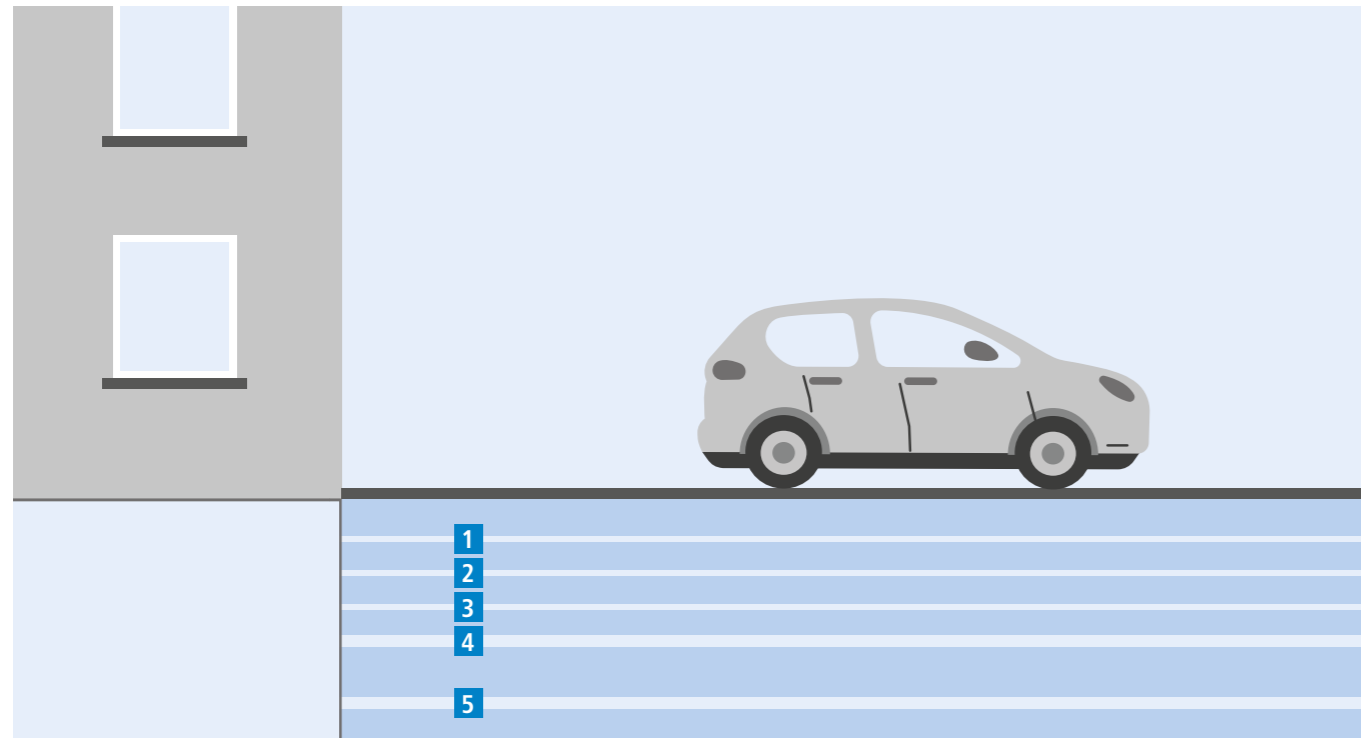
Die Leitungen sind gegen mechanische Gefährdung und Belastung zu schützen, z. B. durch abdecken oder unterbauen.

6. Verfüllen der Baugrube

Die Baugruben sind nach unserer Kontrolle entsprechend den Bestimmungen zu verfüllen (ZTVA, ZTVE). Leitungen müssen vor dem Verfüllen nach unseren Angaben mit Sand allseitig angefüllt – Kabel mit Ziegel-, Betonsteinen oder Trassenwarnband (Achtung Starkstromkabel! Achtung Glasfaserkabel!) im Abstand von 0,1–0,3 zum Kabel oder Rohr abgedeckt werden. Lageveränderungen sind zu vermeiden. Verdichtungsgeräte und Schütthöhe sind, um Beschädigungen zu vermeiden, auf den jeweiligen Leitungswerkstoff abzustimmen. Leitungsmarkierungen und Hinweisschilder dürfen nicht entfernt werden.



Lage der Sparten im Straßenprofil



- 1. Fernmelde- und Kommunikationskabel
- 2. Stromkabel (230 V bis 110.000 V)
- 3. Gasleitung
- 4. Wasserleitung
- 5. Fernwärmeleitung

Typische Überdeckung von Leitungen:

- Strom/TK: 60–80 cm
- Gas: 80–100 cm
- Wasser: 100–120 cm
- Fernwärme: 100–120 cm

Was tun im Notfall?

Bei Beschädigung von Stromkabeln oder Austritt des Leitungsinhaltes:

- Uns unverzüglich benachrichtigen (Störungsmeldestelle: 0731 60000)
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Bei Beschädigung von Glasfaserkabeln niemals ins Kabel schauen (Laserstrahlen!)
- Brennbare und/oder reflektierende Gegenstände müssen aus dem Gefahrenbereich entfernt werden.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen vermeiden
- Polizei und/oder Feuerwehr verständigen, falls erforderlich (z. B. bei Gasaustritt oder starkem Wasseraustritt)
- Das Baustellenpersonal soll sich außerhalb des Gefahrenbereiches aufhalten und den Gefahrenbereich nur zur Gefahrenabwehr betreten. Der Baustellenverantwortliche zum Beschädigungszeitpunkt darf die Baustelle nur mit unserer Zustimmung verlassen.

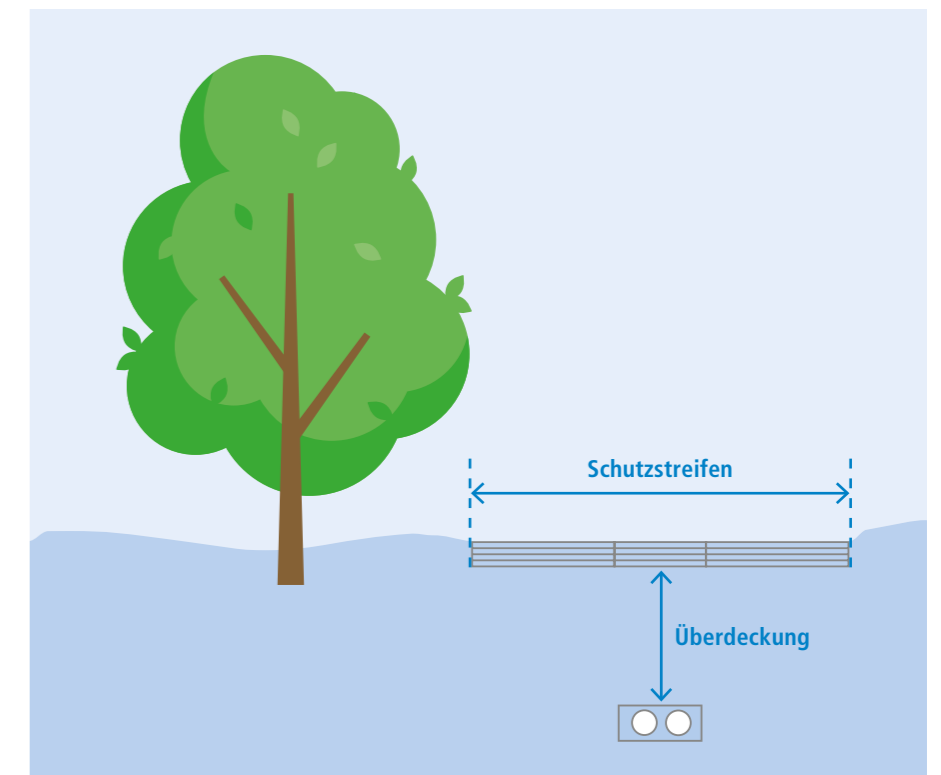
Schutzstreifen unserer Versorgungsleitungen*

Strom/TK	
Netzebene	Schutzstreifen
Niederspannung ≤ 1 kV + TK	2 m
Mittelspannung > 1 kV ≤ 30 kV	3 m
Hochspannung > 30 kV	6 m

Gas	
Druckstufe	Schutzstreifen
Niederdruck	4 m
Mitteldruck	8 m
Hochdruck	12 m

Wasser	
Durchmesser	Schutzstreifen
≤ DN 150	4 m
> DN 150 ≤ DN 400	8 m
> DN 400 ≤ DN 600	12 m

Wärme	
Durchmesser	Schutzstreifen
≤ DN 150	4 m
> DN 150	8 m



*Abweichungen sind möglich. Angaben über die Überdeckung der Versorgungsleitungen sind unverbindlich. Auszug aus GW 125: Als Planungsgrundsatz sollte in Anlehnung an FGSV Nr. 293/4 bzw. DIN 18920 zum Schutz des Baums der Abstand der unterirdischen Leitungen (Außendurchmesser) mindestens 2,50 m von der Stammachse betragen.

5 Umgang mit Glasfaserkabeln

1. Identifikation und Umgang

Glasfaserkabel sind meist im Schutzrohr verlegt. In der Regel sind diese Kabel zusätzlich mit einem Wellensymbol und einer Eigentümerkennzeichnung am Kabelmantel versehen.

Für den sicheren Umgang mit Glasfaserkabeln sind unter anderem die Maßnahmen und Pflichten der bereits beschriebenen Versorgungsleitungen einzuhalten.

2. Schutzmaßnahmen und Verhalten bei Beschädigung eines Glasfaserkabels

Glasfaserkabel setzen bei Beschädigung unsichtbare Laserstrahlung frei.

- Primäre Gefährdung: Schädigung der Haut und der Augen
- Sekundäre Gefährdung: Brandgefahr, Explosionsgefahr
- Aufgrund der evtl. hohen austretenden Laserstrahlung ist ein Sicherheitsabstand von 3 m zur Schadensstelle einzuhalten
- Augenkontakt zur Schadensstelle bzw. zur freiliegenden Glasfaser vermeiden
- Es gelten außerdem die Sofortmaßnahmen der anderen Versorgungsleitungen

Typische Glasfaserleitungen



6 Tätigkeiten in Wasserschutzgebieten

Durch mangelnde Sorgfalt bei Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet (WSG) kann es zu erheblichen Risiken bei der Trinkwasserversorgung kommen. Dies geschieht hauptsächlich durch die Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen, wie Kraft-, Betriebs- oder Schmierstoffe.

Wasserschutzgebiete sind in 3 Zonen eingeteilt. Die eingezäunte Zone 1 umfasst die unmittelbare Trinkwasserfassung. Zone 2 umfasst die engere Schutzzone und Zone 3 das gesamte Einzugsgebiet der Wasserfassung. Wasserschutzgebiete sind mit Hinweistafeln gekennzeichnet.



Nachfolgende Hinweise sind zu beachten:

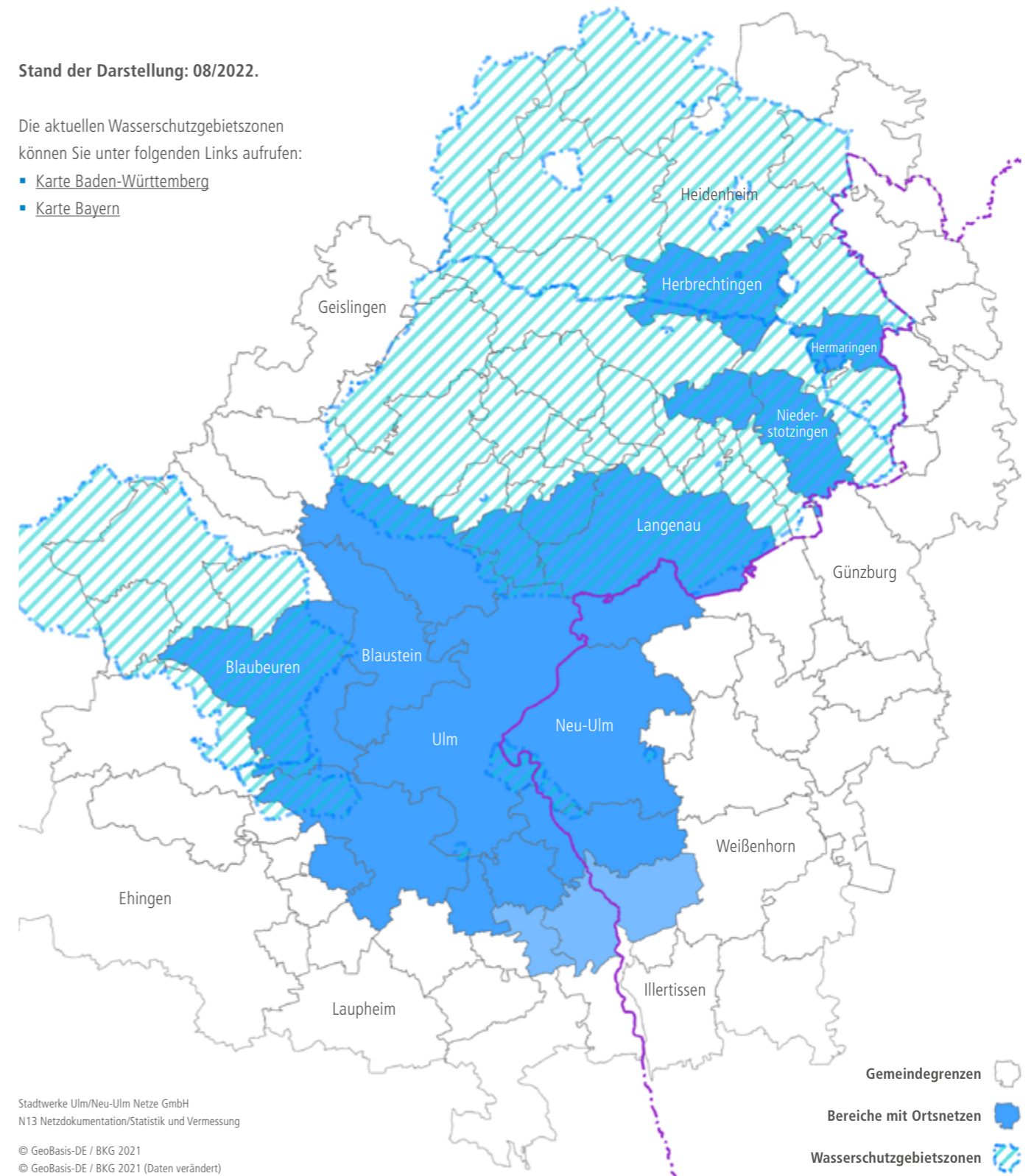
1. Die Wege im WSG sind teilweise sehr schmal. Zum Teil gibt es auch steile Böschungen, diese sind nach Laubfall schlecht erkennbar, deshalb muss dort sehr vorsichtig gefahren werden.
2. Der Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlagen hat im WSG höchste Priorität, daher dürfen die Zufahrtswege zu den Brunnenanlagen durch Bauarbeiten nicht unnötig blockiert werden. Bei unvermeidlichen Blockaden muss die SWU informiert werden.
3. Beim Benutzen von Maschinen, die mit wassergefährdenden Stoffen betrieben werden, (z. B. Diesel / Benzin / Hydrauliköl) muss eine ständige Überwachung gesichert sein, um Leckagen sofort zu erkennen. Die Maschinen müssen nach Arbeitsende bzw. bei Nacht aus dem Wasserschutzgebiet entfernt werden.
4. Bei Arbeiten mit Maschinen, die mit wassergefährdenden Stoffen gefüllt sind, müssen ausreichende Mengen an Ölbindemittel vor Ort bereitgestellt werden.
5. Das Betanken von Motorsägen ist nur mit einer Schutzwanne erlaubt (im Fassungsbe- reich u. der engeren Schutzzone).
6. Die Sägekettenschmierung für Motorsägen darf nur mit biologisch leicht abbaubaren Schmierölen betrieben werden.
7. Die eingesetzten Mengen an wassergefährdenden Stoffen sind auf das notwendigste zu beschränken. Lagerung nur auf Auffang- wannen mit 100 Prozent Auffangvermögen der gelagerten Menge.
8. Bei Unfällen, insbesondere mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen, und anderen Störungen im WSG ist unverzüglich die **SWU 24/7-Leitstelle unter der Nummer 0731-60000** zu informieren. Diese ist immer erreichbar.

Wasserschutzgebietszonen Ulm, Neu-Ulm und Umland

Stand der Darstellung: 08/2022.

Die aktuellen Wasserschutzgebietszonen können Sie unter folgenden Links aufrufen:

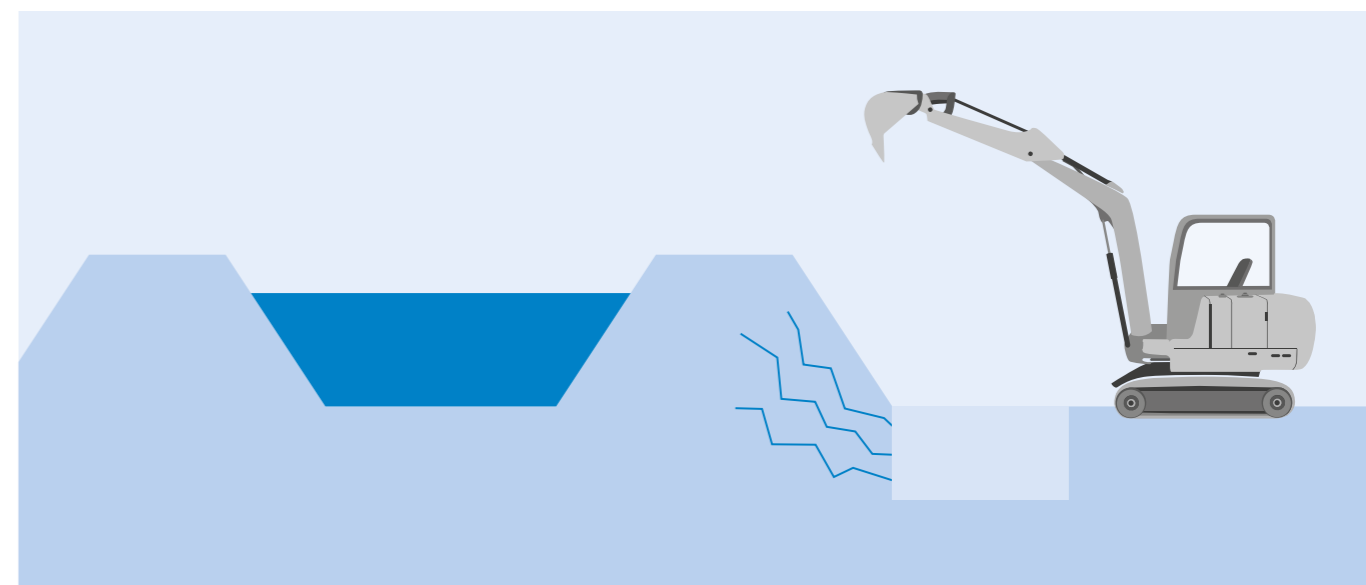
- [Karte Baden-Württemberg](#)
- [Karte Bayern](#)



Stadwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
N13 Netzdokumentation/Statistik und Vermessung

© GeoBasis-DE / BKG 2021
© GeoBasis-DE / BKG 2021 (Daten verändert)

7 Arbeiten im Uferbereich an Gewässern



Arbeiten in der Nähe von Gewässern müssen immer mit dem Unterhaltungspflichtigen abgestimmt werden. Durch Erdarbeiten im Uferbereich kann durch den Wasserdruck die Standsicherheit der Baugrube beeinträchtigt sein. Besondere Vorsicht gilt bei Arbeiten an oder neben Dammanlagen wegen einer Beeinträchtigung deren Standsicherheit. Neben Undichtigkeiten kann es zu einem Böschungsbruch an der Baugrube oder einem Damm kommen. Je nach Höhenlage des Gewässers und des Hinterlandes bzw. der Baugrube kann es zu einer großflächigen Überflutung kommen.

Grundsätzlich sind nach einschlägigen Regelwerken Eingriffe im Nahbereich von Damm- und Deichbauwerken untersagt, außer wenn diese Eingriffe und Maßnahmen die Funktion des Dammbauwerks unterstützen oder die Maßnahmen ein Teil des Dammbauwerks sind oder werden.

Wenn jedoch nachgewiesen werden kann, dass Maßnahmen bzw. Eingriffe am oder im Dammbauwerk keine negativen Auswirkungen hinsichtlich Standsicherheit und Dauerhaftigkeit haben, dann spricht aus technischer Sicht nichts gegen eine Umsetzung dieser Maßnahmen. Grundsätzlich bedarf es hierbei jedoch einer fachtechnischen Beurteilung, der Zustimmung des Betreibers bzw. des Hochwasserschutzverantwortlichen des Damms bzw. Deiches sowie einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer Genehmigung.

Gegebenenfalls ist bei Maßnahmen im bis zu 60m-Bereich von Gewässern eine behördliche wasserrechtliche Zulassung erforderlich.

8 Besondere Vorsichtsmaßnahmen



Gas

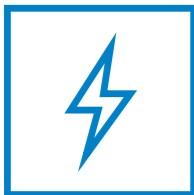
Bei ausströmendem Gas besteht Explosionsgefahr; Funkenbildung und Zündquellen vermeiden; nicht rauchen; kein Feuer entzünden; angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen – falls erforderlich Türen und Fenster öffnen – Bewohner informieren.

Wichtig: Nicht klingeln, im Gefahrenbereich nicht telefonieren, keine elektrischen Anlagen bedienen. Brennendes Gas nur löschen, wenn Personen oder Sachgüter durch den Brand gefährdet werden. Explosionsgefährdeten Bereich verlassen.



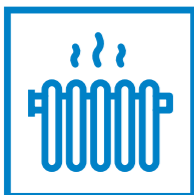
Wasser

Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung; Tiefliegende Räume, Fundamente und Baugruben sichern, wenn erforderlich auch von Personen räumen.



Strom

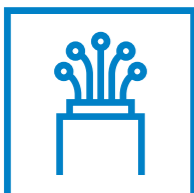
Schadensstelle sofort räumen und absperren. Hände weg vom beschädigten Kabel – es kann noch unter Spannung stehen – Lebensgefahr!



Fernwärme

Bei ausströmendem Heizwasser besteht Verbrühungsgefahr. Schadensstelle unverzüglich von Personen räumen.

Achtung: Beim Austritt kann heißer Wasserdampf entstehen!



Glasfaser (Lichtwellenleiterkabel)

Schadensstelle sofort räumen und absperren (3 m Abstand). Hände weg vom beschädigten Kabel. Nicht ins beschädigte Kabel schauen.

Achtung: Das Licht ist nicht sichtbar und kann von Gegenständen reflektiert werden. Es können irreparable Schädigungen der Augen und der Haut entstehen. Gegebenenfalls die Schadensstelle mit Erdreich abdecken.



9 Beteiligung der SWU als Träger öffentlicher Belange

Die SWU unterstützen Sie, auch frühzeitig vor den öffentlichen Genehmigungsverfahren, bei Ihren Planungen. Damit sind Sie in der Lage, bereits im Entwurfsstadium die Betroffenheit unserer Anlagen zu erkennen und letztendlich eine Planung zu erstellen die gegebenenfalls unsere Belange berücksichtigt. Je konkreter die planerischen Grundlagen sind, desto präziser wird auch die Aussage unserer Stellungnahme sein und Ihre Planungssicherheit erhöhen.

Im Zuge der Erstellung einer Stellungnahme zur Spartenkoordination (Erinnerungsabgabe) werden drei Fragen beantwortet:

1. Führt das eingereichte Vorhaben zu Konflikten mit den Versorgungsanlagen SWU?
2. Welche Maßnahmen müssen zur Vermeidung dieser Konflikte getroffen werden?
3. Lassen sich im Zuge der Realisierung des eingereichten Vorhabens Synergieeffekte durch eine koordinierte Umsetzung von Projekten erzielen?

Für die Vorbereitung und Durchführung Ihrer Maßnahme kann es erforderlich sein, dass bereits im Vorfeld vertragliche Vereinbarungen oder technische Nachweise erbracht werden müssen.

- Bei Kreuzungsbauwerken oder Parallelverlegung im Schutzstreifen wird zwischen Bauherr und Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH i. d. R. ein Vertrag abgeschlossen.
- Überpflanzungen bzw. Überbauungen von Leitungen sind grundsätzlich nicht zulässig; die einzuhaltenden Mindestabstände erhalten Sie mit der Stellungnahme bzw. sind im Merkblatt ersichtlich.

Die SWU betreiben in der Region Ulm/Neu-Ulm an Donau und Illerkanal Wasserkraftanlagen und sind daher im Einflussbereich der Wehre und Kraftwerke für die Betreuung und Unterhaltung der Gewässer zuständig. Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit bei den anliegenden Kommunen bzw. des Landes. Bei einer Maßnahme im Bereich von Gewässern ist entsprechend den Regelwerken ggf. eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich. Die örtlichen Wasserbehörden geben hier gerne Auskunft. Im Zuge einer Stellungnahme zu solchen Maßnahmen werden im Regelfall die SWU angehört und geben eine Stellungnahme ab. Eine Kontaktaufnahme im Vorfeld einer Antragstellung erleichtert und optimiert das behördliche Verfahren.

Unser Angebot

Bitte lassen Sie uns Ihre Planunterlagen und Informationen über koordination@ulm-netze.de zukommen und verwenden Sie unser Formular Baumaßnahmeninformationsblatt. Dieses finden Sie auf der Webseite ulm-netze.de unter der Rubrik [Downloads](#). Wir prüfen Ihr Anliegen auf die Belange der SWU und erstellen eine verbindliche Stellungnahme. Diese enthält neben organisatorischen/formalen Aussagen Hinweise zu unseren Sparten und Auflagen. Geben Sie diese Informationen unbedingt an die Bauausführung weiter. Verpflichten Sie Ihre Baufirmen, ergänzend zur Stellungnahme, aktuelle Spartenpläne bei uns anzufordern.

Hinweis

Bitte denken Sie daran, die Genehmigung zur Aufgrabung bei den Städten und Gemeinden einzuholen.

SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH

Karlstraße 1-3
89073 Ulm

0731 166-0
info@swu.de

[swu.de](https://www.swu.de)

Kontakt bei Störungen und Gefahr in Verzug

Störungsmeldestelle: 0731 60 000

Leitungsauskunft

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
3. OG, Zimmer 334
Kässbohrerstraße 19
89077 Ulm

0731 166-1861
leitungsauskunft@ulm-netze.de
[leitungsauskunft.ulm-netze.de](https://www.leitungsauskunft.ulm-netze.de)